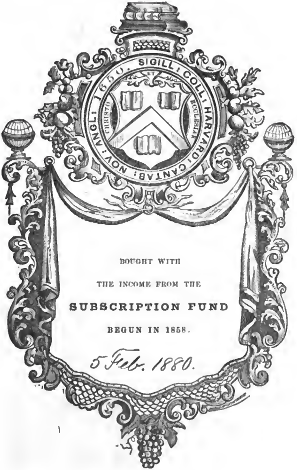

SIGILL : COLL : HARVARD : CANTAB : NOV : ANGL : 1650
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH
THE INCOME FROM THE
SUBSCRIPTION FUND
BEGUN IN 1858.
5 Feb. 1880.

Zur

Geschichte des Reichstages zu Worms 1521.

Die Verhandlungen über das Regiment.

Inauguraldissertation

von

Alexander Brückner.

Heidelberg.
Druck von Georg Reichard.
1860.

Vorbemerkung.

Die Versuche einer Reichsreform, welche das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts auszeichnen, haben bisher in der deutschen Reichsgeschichte eine ihrer Bedeutung nur wenig entsprechende Stelle gefunden. Theils mag das Interesse an den Vorgängen der Reformation im engern Sinne die Aufmerksamkeit, welche diesem Zeitraum gewidmet wurde, mehr für sich in Anspruch genommen haben, theils ist wohl erst bei tieferer Einsicht in die Reichstagsacten aus jener Zeit die Empfindung von der Bedeutsamkeit jener staatsrechtlichen Reformversuche hervorgetreten. Erst zwei neuere Werke: Ranke's Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Droysen's Geschichte der Preußischen Politik, haben, so weit die Breite der erzählenden Darstellung es gestattete, auf die wesentlichsten Momente dieser Entwickelungsreihe aufmerksam gemacht. An diese Darstellungen mich lehnend unternehme ich es in dem Folgenden die Verfassungsarbeiten auf dem Reichstage zu Worms, 1521, mit deren Ergebniß die Reihe von Reformversuchen im Reiche gewissermaßen abschließt, zu betrachten. Das hiebei benutzte Material waren, außer

den bekannten gedruckten Quellen, die auf diesen Reichstag bezüglichen Acten im königlichen Staatsarchiv zu Dresden und im Gemeinschaftlichen Sachsen-Ernestinischen Hauptarchiv zu Weimar. Es war erklärlich, daß die Ausbeute in dem letztern bedeutend ergiebiger sein mußte als in Dresden.

Heidelberg, 10. Juli 1860.

Das Reich ist sehr siech.
Reinmar von Zweter.

Gegen den Ausgang des Mittelalters hin war die Idee vom heiligen Römischen Reich als der Gesammtheit der Christen zu sehr geringer Bedeutung herabgesunken. Die weltlichen Verhältnisse erforderten andere Grundlagen als eine Theorie, die freilich nicht leicht aus der Anschauungsweise der Jahrhunderte verschwinden konnte, mit welcher aber die Thatsächlichkeit in grellem Widerspruch stand. Sie war gut zum Argumentiren, aber von durchschlagender Wirkung war sie nicht, und die deutschen Verhältnisse krankten an diesem Zwiespalt. Hatte es geschienen, als wenn die große Zeit des Concils von Constanz Reich und Kaiserthum wiederbeleben wollte, so verlief doch die große Bewegung im Sande, sei es daß es an der Sicherheit eines klaren politischen Bewußtseins fehlte oder an der Wucht eines energischen zähen Characters, sei es, daß die Ungunst der Verhältnisse eine Erneuerung der alten Ideen unmöglich machte. Gerade die hussitischen Wirren zeigten das Reich in seiner ganzen Haltlosigkeit, in seiner militärischen und finanziellen Zerfahrenheit. Da handelte es sich um Feststellung der Rechte und Pflichten des Kaisers und der Stände, um Auseinandersetzung mit der römischen Kirche, um Einrichtung von Gericht und Ordnung. Es galt, daß das Reich ein Staat werde.

In der That: man bedurfte der Reformen. An die Stelle des Reichs war eine Reihe von Sonderinteressen und völkerrechtlichen Beziehungen getreten, statt des Rechtes bestanden Einigungen und Bündnisse, wie das Interesse der Betheiligten sie täglich band und löste. Das „Reich" hatte sich in seine Bruchtheile aufgelöst, von denen einzelne oft mit Glanz und Erfolg ihr Sonderziel verfolgten. Die Ideen von Kaiser und Reich waren lockerer geworden, ohne daß in demselben Maße das Staatsrecht normirt worden wäre, daher traten an die Stelle einer Regel zahllose Ausnahmen, an die Stelle einer allgemeingeltenden Regierung Autonomieen aller Stufen.

Der Kaiser war wählbar und absetzbar. Seine Einkünfte bestanden im Ertrage der Reichsgüter, in Ehrengeschenken von Abteien, Steuern, in Beihülfen der geistlichen Fürsten, in Naturalleistungen und Strafgeldern, im Münz- und Bergwerksregal u. s. f. Aber durch Schenkung, Belehnung, Verpfändung wurden die Reichsgüter vermindert, die Steuern erlassen oder cedirt, Zölle, Weggelder, Münzrecht verschenkt. Ein gewählter und absetzbarer Kaiser konnte unbedenklicher solche Verleihungen vornehmen, weil er selbst die nachtheiligen Folgen davon nicht zu erfahren besorgen durfte. Ihm galt es dadurch seine augenblickliche Stellung zu festigen und wenn er Kammergüter und Hoheitsrechte verkaufte, so war ihm das Kapital lieber als die Nutzung auf unbestimmte Zeit. So kam es, daß Sigismund die Einkünfte des Reiches auf 13000 Gulden anschlagen konnte. Jetzt konnte man nur Kaiser wählen, die Erblande hatten, um aus diesen zu ersetzen, was die Kaiserwürde zu ihrem eigenen Unterhalt nicht mehr hinlänglich abwarf. Die Wandelbarkeit der kaiserlichen Pfalzen hörte auf. München wurde die Residenz unter Lud-

wig dem Baiern, Prag unter Karl IV. Dies war einer von den Gründen für die Entwickelung einer Territorialpolitik der Kaiser.

Aber nicht blos die finanzielle Stellung des Kaisers war schief, auch seine Befugnisse waren zusammengeschrumpft. Freilich hatte er die Sanction und das absolute Veto, repräsentirte das Reich nach außen und leitete alle auswärtigen Angelegenheiten, aber er war in allen Dingen von der Zustimmung und Geldbewilligung der Stände abhängig, er concurrirte mit den Ständen um die Macht.

Aus kaiserlichen Beamten waren erbliche Landesherren geworden, Reichsfürsten, welche sowohl für die Regierung der einzelnen Theile des Reichs als auch der Gesammtheit die einheitliche Macht des Kaisers zerpflückten. Das Wahlgeschäft und die Erzämter kamen an einzelne Fürsten und die Zeit des Interregnums begünstigte diese sich erhebenden Elemente. So begann anstatt eines durch Reichstage beschränkten Königs eine Fürstenoligarchie in Deutschland sich auszubilden. Die Wahlbefugniß wurde ausgebeutet, um das Ansehen des Kaisers herabzudrücken und es wurde offenkundiges Programm einen weisen und gütigen, nicht aber einen mächtigen Kaiser zu erwählen. Der Kurverein zu Reuse und die goldene Bulle Karls IV. vollendeten das Septemvirat der Kurfürsten für die Leitung der Dinge im Reiche, begründeten die territoriale Abschließung der kurfürstlichen Gebiete. Damit waren sie legitimirt, in den bedeutendsten Reichsangelegenheiten zusammenzutreten und zu berathen, wie verfassungsmäßig zu verfahren sei. Von jetzt an bestand die ganze Kraft der Reichsregierung auf einer mehr oder minder glücklichen Vereinigung des Kaisers mit den Kurfürsten, um mit ihnen gegen die übrigen Stände ein Uebergewicht zu behaupten

So hatte die Stellung des Kaisers zwei Seiten: er war Landesherr in seinen Erblanden und genoß die Ehre das Oberhaupt der Christenheit zu sein. Für die deutschen Verhältnisse war er oft nicht mehr als der Präsident des Reichstages und sein Erfolg, seine thatsächliche Stellung auf ein mehr oder minder glückliches Unterhandeln und Dingen und Feilschen mit den Reichsständen gestellt.

Je mehr die Kaiser sich vom Reiche abwandten und in ihre Territorialpolitik einlenkten, desto leichter mußte es den Kurfürsten werden den Rest oberster centraler Gewalt im Reiche in der Hand zu behalten. Schon der Kurverein von 1424 bedeutete, daß die Kurfürsten die Sorge für das Reich, deren der Kaiser sich entschlagen hatte, in die Hand nehmen. Es war dies kein ephemeres Uebereinkommen, sondern ein politisches System, und Sigismund verstand diese Bedeutung wohl[1]). Man hatte ihn nicht abgesetzt, aber „des Reiches innerster Rath" schickte sich an die Zügel der Reichsgewalt zu ergreifen, die der König am Boden schleifen ließ. So ging für den König in der Idee das Oberhaupt der Christenheit zu sein das Verhältniß zu den deutschen Dingen verloren. War es da ein Wunder, wenn man den König in deutschen Landen ignoriren lernte? Von Wenzel hat man in Deutschland lange Zeit gar nicht gewußt, daß die Böhmen ihn gefangen hielten und ein bloßer Beschluß der Kurfürsten reichte hin ihn abzusetzen. Als Albrecht II erwählt ward, forderte er zwei Jahre lang

1) Auf die Nachricht vom Kurverein „do wos der Konig gor zornige anttwort vnd sprach; hatten wir den kursorsten so hoch gesworen als sie vns gethan hoben, wir wollten woll anders mit In ombgen, danne sie mit vns tun". Eberhard Windeck c 184 in d. Hdschr., c 117 bei Menken bei Droysen, Ueber die Reichskriegssteuer von 1427 in d. Abh. d. K. S. Ges. f. Wiss. 1855. S. 145.

nicht ins Reich kommen zu brauchen, und man gewährte es ihm gerne. Friedrich III ist 27 Jahre hintereinander nicht in das Reich gekommen[1]). Der Name des Kaisers war wie in Venedig der des Herzogs nur noch eine Ehre nicht mehr eine Macht[2]). Petrus de Andlo sagt von dem Kurfürsten: Isti principes electores successerunt in locum senatus populique Romani.

Die Verfassung des Reiches bestand wesentlich auf den Reichstagen, in denen die legislative Gewalt beschlossen war, während die vollziehende ganz in den Händen der einzelnen Stände lag. Aber diese Verfassung entbehrte jeder festen Bestimmung über die Art der Berufung, Besetzung, Competenz und Periodicität der Reichstage. Es ward mehr und mehr gegen das Ende des Mittelalters hin ein Congreß, den der Kaiser zur Verhandlung berief, als eine regelmäßige Versammlung der Stände. Namentlich die häufigen[3]) Reichstage, die Friedrich III ausschrieb, machten es beinahe zur Gewohnheit, daß weder der Kaiser noch die Stände so häufig wie früher in Person erschienen[4]). Erst mit dem Hinzutreten der Städte 1487 und 1489 setzten sich die Formen der Berathung mehr fest[5]). Es war bedenklich, daß die Lebensfähigkeit der Reichstage, also der Nerv der ganzen Verfassung

1) Ranke, Deutsche Gesch. im Zeitalter d. Ref. I. 38.

2) Droysen, Gesch. d. Preuß. Pol. III. 12.

3) Die Fruchtbarkeit der Reichstage ward verspottet, Foecundae sunt omnes diaetae, quaelibet in ventre aliam habebit s. Böhmer, die Reformation Friedrichs III. Frankfurt 1815 S. XXV.

4) Pütter, Historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reichs, Göttingen, 1788 I. 306.

5) Ranke a. a. O. I. 90 ff. Die Stellung der Städte zu den Reichstagen bedarf noch einer eingehenden Untersuchung.

von dem persönlichen Erscheinen der Stände, ja noch mehr, von dem Erscheinen der Stände überhaupt abhing. Immer mehr wurde aus einer persönlichen Vertretung der meisten oder sämmtlicher Stände eine schwerfällige Versammlung diplomatischer Bevollmächtigter, welche immer geneigt waren, Alles „zum Bedenken" zu nehmen. Die Lässigkeit des Reichstagsbesuchs riß mehr und mehr ein, und Berthold von Mainz klagte mit Recht auf dem Reichstage zu Worms 1497: „O liebe Herren, es geht gar langsam zu, es ist wenig Fleiß und Ernst in den Ständen des Reiches vom obern bis zum untern... was will daraus werden? unser Herr Gott helfe uns! Es thut wahrlich noth, daß man fleißiger wäre, will man anders das Reich im Wesen halten und in Staat und Wesen bleiben".[1])

Aber noch mehr. In der Reichsversammlung ging nur ein Theil der dem Reiche Angehörigen auf. Ein anderer Theil stand außerhalb derselben, hatte keine Reichsstandschaft. So z. B. umfaßten die etwa 80 Reichsstädte bei Weitem nicht den deutschen Bürgerstand. Hunderte von landsässigen Städten hatten auf dem Reichstage keine andere Vertretung als ihre Landesherren und doch ganz andere Interessen als diese. Welche Repräsentationsfähigkeit aber in diesen Elementen war, zeigt der Umstand, daß auf dem Concil zu Constanz von 350 Landstädten Vertreter erschienen waren, und die moralische Kraft des Mittelstandes hat sich im Reformationszeitalter bewährt, indem sich Luther wesentlich auf ihn stützte. Ferner waren hunderte von nicht fürstenmäßigen Grafen und Herren, Tausende von Rittern, die ohne Mittel zum Reich gehörten, ohne geordnete Reichsstandschaft.[2]) Ele-

1) Müller, Reichstagstheater II. 144.

2) Droysen, Preuß. Pol. III. 16.

mente, die, wenn man ihnen in der Verfassung eine Stelle anwies, wenn man ihrer treibenden, üppig wuchernden finanziellen und militärischen Kraft eine Richtung zu geben verstand, für die gesammten deutschen Dinge von unberechenbar durchschlagender Wirkung sein konnten.

Einzelne Kaiser haben diese Politik verfolgt und versucht sich auf den niedern Adel und die Städte stützend den hohen Adel in Schranken zu halten, so z. B. Adolf von Nassau, eine Zeitlang Albrecht I. Sigismund hat einmal geäußert, er würde dem Reich entsagen, wenn die Städte nicht wären. Ja die Gründung des schwäbischen Bundes war auch ein Versuch diese losen Elemente zusammenzufassen, ihnen eine Organisation zu geben. Aber die Politik der Kaiser war unsicher und schwankend und es kam zu keiner Reform.

Auch von Städten und Rittern gingen Versuche aus eine Form der Vereinigung zu finden, um die erdrückende Uebermacht der Nobilität abzuwehren, dahin gehört das Pfahlbürgerthum, dahin gehören die Städtebündnisse. Aber die officielle Nation mochte solche Versuche nicht leiden. Die goldne Bulle, welche den Kurfürsten das Versammlungsrecht zusicherte, verbot alle andern Einigungen und das Pfahlbürgerthum. So mußte denn die Redensart, „daß der Schwanberg bei Werthheim in Franken dereinst in der Mitte der Schweiz liegen werde“, Redensart bleiben. Indessen waren solche Vereinigungen das einzige Mittel den Landfrieden zu handhaben und sie bestanden fort.

Eine fernere Form diese losen Elemente in ein engeres Verhältniß zum Reich zu ziehen war „der gemeine Pfennig“. In der Noth der Hussitenkriege war diese allgemeine Steuer bewilligt worden. Aber es fehlte die Form, in welcher Alle „welche mitthaten sollten auch mitrathen konnten“, und so konnte diese Art der Besteuerung nicht durchgesetzt werden.

Namentlich die Ritter lehnten es ab zu steuern, es sei gegen ihre Freiheit und unerhörte Neuerung.

Wie locker und schwankend alles Recht und alle staatliche Organisation im Reiche war, zeigt am Besten der merkwürdige Umstand, daß Alles nur für gewisse Zeiten gelten sollte: Bündnisse, Einigungen, Landfrieden wurden immer nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren aufgerichtet, weil man offenbar in immerwährendem Kriege war und den Friedenszustand als Ausnahme betrachtete. Es galt jedesmal nur über den Augenblick hinweg zu kommen. So war denn das Raubsystem, die Rechtsunsicherheit an der Tagesordnung: „es stand abenteuerlich" in deutschen Landen, wie damals der Ausdruck lautete.

Solcher Art waren die Zustände, aus denen das Neue sich zu entwickeln hatte. Ihre Fortdauer war unmöglich, man hatte das ideale Gegenbild von dem zu Erstrebenden, aber waren die sittlichen Kräfte vorhanden eine neue Ordnung zu schaffen?

Es war eine strenge Kritik der bestehenden Verhältnisse, daß der Begriff der Obrigkeit in dem Grade hatte verloren gehen können. Luther schreibt „niemand wußte etwas von der weltlichen Obrigkeit. Da ich zuerst von weltlicher Obrigkeit schrieb, war mein gnädigster Herr Herzog Friedrich so froh, daß er sich solch Büchlein ließ abschreiben, sonderlich einbinden und sehr lieb hatte, daß er auch mochte sehen, was sein Stand wäre vor Gott". Zuerst galt es einen Rechtszustand zu begründen; vielleicht daß man von einem Rechtszustande zur Bildung eines Staates fortschreiten mochte.

Der ewige Landfrieden von 1495 war der erste durchgreifende Versuch. Die Stände knüpften daran die dem Kaiser zu machenden Bewilligungen für den Krieg in Italien.

Aber ein Landfriede war unmöglich ohne Reichstribunal und dieses wirkungslos ohne nähere Vereinigung der Reichsstände. So kam das Kammergericht zu Stande. Man benutzte die nach außen gerichteten Interessen Maximilians I, um ihm ein ständisches Gericht abzupressen. Es ist wohl „das Kleinod der deutschen Verfassung" genannt worden[1]), und in der That scheint damals die Empfindung davon gewesen zu sein, daß mit Errichtung von Gericht und Ordnung ein Boden gewonnen war, auf dem man weiter bauen konnte. In Liedern wurde dies Ereigniß gefeiert.

Schon 1495 hatte ein Ausschuß über ein aufzurichtendes Regiment ein Gutachten gegeben. Ein permanenter ständischer Ausschuß sollte in einen Reichsrath vereinigt an der Spitze der deutschen Dinge stehen und die Zusammensetzung desselben scheint zum Theil demjenigen entlehnt worden zu sein, welcher 1427 zur Verwaltung der Reichskriegssteuer in Vorschlag gebracht worden war. Die neue Kriegs- und Steuerverfassung sollte zunächst von diesem Reichsrathe regulirt, beaufsichtigt werden. Wieder wurde der gemeine Pfennig eingeführt und die einkommenden Gelder sollte der Reichsrath verwalten, ferner das Recht vollstrecken, Ungehorsam und Aufruhr dämpfen, für die Herbeibringung der abgekommenen Reichslande sorgen, den Widerstand gegen die Türken leiten u. s. w., kurz die Summe der Regierung in Händen haben. Das Collegium der Kurfürsten sollte die Revision dieses Reichsrathes haben, der überdies einem Ausschuß von sechs Kur-

---

1) Bucholtz, Gesch. der Regierung Ferdinands I, Wien 1831, nennt das Reichskammergericht „eine ihres Gleichen in alter und neuer Zeit nicht findende Institution".

fürsten, zwei Fürsten, zwei Grafen, zwei Städten von der Finanzverwaltung Rechenschaft abzulegen haben sollte.

Man sieht, es waren radicale Veränderungen, mit denen man es hier zu thun hatte. Aber Maximilian lehnte eine solche Einrichtung entschieden ab. Er habe, erklärte er, so regiert, daß niemand sich zu beschweren gehabt habe, indessen wolle er mit den Churfürsten und Fürsten etliche verständige redliche Männer kiesen, dieselben an seinem Hofe als Hofräthe halten und ihnen einen Obern geben, der anstatt seiner handeln sollte, bis er wieder in das Reich komme[1]). Aber die Stände wollten keinen kaiserlichen Hofrath, sondern ein ständisches Regiment und der Plan fiel zu Boden. Statt dessen beschloß man jährliche Reichsversammlungen zu halten, wodurch eine permanente Thätigkeit des Kaisers und der Stände in Reichsangelegenheiten möglich gemacht werden sollte. Es scheint damit mehr eine Revisionsbehörde als ein regelmäßig wiederkehrender eigentlicher Reichstag gemeint gewesen zu sein. Aber auch mit dieser Periodicität von Versammlungen wollte es „wegen zu vielen beschwernis und unkosten nicht von statten gehen".[2]) Mit dem Kammergericht und dem gemeinen Pfennig ging es auch nicht: „es ist damit allein bei den worten verblieben und das werk nit erfolget, weil die abwesende nicht darein bewilligen, die gegenwärtigen es allein nicht thun wollten[3]).

Endlich, auf dem Reichstage zu Augsburg, 1500, kam es zur Einrichtung eines Reichsregiments, eines ständischen Aus-

---

1) Müller, Reichstagstheater I. 389.

2) Fugger und Birken, Spiegel der Ehren des Hauses Oestreich auf der Dresdner Bibliothek S. 1130.

3) ebend. S. 1097.

schusses mit weitgehenden Befugnissen, nach dem Entwurf von 1495 gebildet. Aber die Einrichtung hatte keinen Bestand. Kaum zwei Jahre dauerte die Thätigkeit der „Reichs-Regenten", welche in dieser Zeit nicht allein die innern Verwaltungsangelegenheiten zu leiten versucht haben, sondern auch nach außen hin die Politik bestimmen halfen. „Es ward, erzählt Fugger [1]), viel gutes abgeredt, aber nichts überall vollzogen, Insonderheit weil viele Fürsten und Stände die verabschiedete Reichsanlage nit lieferten, wurden die andern dadurch bewogen, ihre Hände auch wieder abzuziehen. Also sind alle bisherigen Anschläge zu nichts worden, und hat das Regiment zu Nürnberg nach diesem auch wieder aufgehört". Dem Kaiser schien durch eine Behörde mit solchen Competenzen seine Würde verletzt, im Reich konnte dieselbe nicht Wurzel fassen, man wollte eben keine Centralgewalt und vernachlässigte sichtlich den Unterhalt dieser ständischen Regierungsform. Alles ging seinen alten Gang fort, nur wurde die Gegenstellung des Kaisers und der Stände immer schroffer. Die Einrichtung eines Hofgerichts, der Entwurf zu einem bloß durch kaiserlichen Einfluß geleiteten Regiment, welchen Maximilian 1505 auf dem Reichstage zu Cöln den Ständen vorlegte, die Verbesserung der Kreisverfassung von 1512 und die Wahlintriguen gegen das Ende von Maximilians Regierung zeigen deutlich, daß der Kaiser mehr sein wollte, als bloß Präsident der Stände. Dagegen consolidirten sich die ständischen Tendenzen immer fester durch den Verein der Kurfürsten zu Gelnhausen 1502, durch die Abgewandtheit der Stände vom Reich und die immer schärfer sich ausbildende Territorialität. So behielten die Reichstage dieser Zeit den

1) Fugger und Birken u. s. w. S. 1132.

Character internationaler Congresse. Es war, wie Ranke sagt[1]), ein unaufhörliches Fordern und Verweigern, abgenöthigtes Bewilligen, unvollständiges Leisten.

So kam der Regierungswechsel und man fühlte, daß damit unberechenbar Wichtiges geschehe. Als man die Befürchtung äußerte, Karl von Spanien werde die Reichsordnung verletzen, erwiderte dieser: bringt Alles aufs Reine, was ihr die Reichsordnung nennt, so will ich euch Unterschrift und Eid geben, daß ich darüber nicht hinausgehen werde[2]). Das war die Wahlcapitulation und in dieser übernahm Karl nach Art. 3 die Verpflichtung ein Regiment zu errichten „wie es vormals bedacht worden und auf der Bahn gewesen: aus frommen, annehmlichen, tapfern, verständigen, redlichen Personen deutscher Nation neben etlichen Kurfürsten und Fürsten“.

1) a. a. O. I. 200.

2) Hofmann, Betrachtungen II. 1. 4 ff. bei Voß, Ueb. d. Schicksale der deutschen Reichsstaatsverfassung. Leipzig 1802. S. 298.

Am 7. December 1520 schrieb der baierische Kanzler Dr. Leonhard von Eck seinem Fürsten, dem jungen Herzog Wilhelm, und ermunterte ihn, doch ja selbst nach Worms zu reisen, da „auf diesem Reichstag mehr denn auf keinem in etlichen hundert Jahren beschehen, gemeinen Reichs und aller Stände Sachen fürhanden genommen und eine ganz andere und neue Ordnung aufgerichtet werden müsse".[1]) In der That lag es allen Parteien nahe, von der bevorstehenden Versammlung bedeutende Erwartungen zu hegen. Man kam mit einem wohlgeordneten Programm auf den Kampfplatz: die Stände mit dem Entschlusse, auf die Verfassungsentwürfe von 1495 und das Regiment von 1500 zurückgehend, den dritten Artikel der Wahlcapitulation im weitesten Sinne zur Ausführung zu bringen; Karl V mit der Absicht, den Kopf nach Möglichkeit aus der Schlinge zu ziehen, in die er sich durch die Wahlcapitulation begeben hatte. Er gedachte die Stände möglichst vortheilhaften Kaufes abzufinden, und diese schienen ihm den Sieg durch Zwistigkeiten unter einander erleichtern zu wollen. Gleich beim Anfang der Verhandlungen schreibt Friedrich der Weise seinem Bruder aus Worms: „Hier ist nichts als Hoffahrt: mir ist leid, daß die Spanier unsre Uneinigkeit und Hoffahrt vermerken sollen. Gott gebe

---

1) Aus einem baierischen Archive bei Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—1526. Freiburg i. Br. 1851. S. 7.

seine Gnade, daß wir armen Deutschen wieder in ein besser Wesen kommen". [1])

Karls Streben ging zunächst dahin, sich mit den bedeutendsten Ständen in ein gutes Vernehmen zu setzen. Vor Allem galt es, Friedrich den Weisen zu gewinnen. Gleich nach seiner Krönung hatte er mit diesem eingehende Besprechungen gepflogen, ihm eine Reihe von Artikeln vorgelegt, den Rath des geschäftskundigen Kurfürsten erbeten. Chievres übersendet am 10. November 1520 diese Artikel dem Kurfürsten und bemerkt dazu, es geschehe „afin que vous puissiez veoir le tout et y bien penser pour après donner bon conseil et advis a sa mageste com il a son entier confidance en vous". [2]) Friedrich hatte unter der vorigen Regierung stets an der Spitze der kurfürstlichen Opposition gestanden: seine Erfahrung, seine Geschäftskunde, sein Ansehen im Reiche mußte bei den bevorstehenden Verhandlungen ganz besonders ins Gewicht fallen. Er hatte offenbar die ganze Zeit hindurch während der Wahl und auch bei der Wahlcapitulation im Vordergrunde der Ereignisse gestanden. [3]) Deßhalb suchte Karl um so eifriger, ihn durch alle Mittel unschädlich zu machen; „wundervil halten wir von den Anschlägen, dem Rathe und der Weisheit Deiner Herr-

---

1) Weimar. Archiv bei Droysen, Preuß. Pol. III. 134.

2) Actenstücke aus dem Weim. Arch.

3) In einem Lanzknechtliede der späteren Zeit heißt es unter andern dem Kaiser gemachten Vorwürfen:

Und führst dazu jnn deutsche Land,
Ein mördrisch Volck, voll aller Schand,
Welchs du doch hast verschworen,
Da du durch Herzog Friedrichs Gunst
Zum Kaiser bist erkoren.

O. L. B. Wolff, Historische Volkslieder der Deutschen, Stuttgart und Tübingen 1830, S. 188.

schaft“, schrieb ihm der Kaiser, und machte ihm Versprechungen wegen der Verbindung der Infantia Katharina mit dem Neffen Friedrichs. Wie sehr man sich auch bemüht hat, diese Versprechungen in günstigerem Lichte darzustellen, sie waren ein Intriguenspiel. Es galt von vornherein, den Kurfürsten zu täuschen, nicht eher mit demselben zu brechen, als bis die Dinge in Deutschland so weit gediehen waren, daß er vor Friedrich die Maske abnehmen konnte.

Friedrich hat damals auf die in Frankfurt gemachten Verabredungen, d. h. die Wahlcapitulation, verwiesen.

So begann denn der Reichstag.

Die kaiserliche Proposition und der Vortrag des Kaisers vom 4. März geben sehr entschieden die Tonart an, in welcher Karl zu regieren gedachte. Mit grellen Farben schildert er zuerst das Elend und den Verfall des Reiches. Es sei in solchem Abnehmen, Zerrüttung und Unordnung gewachsen, daß es, wo dem nicht abgeholfen würde, leicht ganz zerstreut und verloren werden möchte. Das Reich habe seinen großen Schein und seine Macht verlassen und sei abgefallen und würde kaum mehr für den Schatten von dem geachtet, was es gewesen. Ob dies durch Fahrlässigkeit oder Säumnisse oder Trägheit oder auf anderem Wege so gekommen sei, müsse man wohl bedenken. Deshalb wolle er all sein Vermögen und seinen Verstand darstrecken, dasselbe Reich bei gemeiner deutscher Nation helfen zu behalten und nicht zulassen, daß es noch ferner abnehme. Mit Hülfe der Königreiche, großmächtiger Lande und Verbindungen, die ihm Gott verliehen, hoffe er das Reich wieder zu der alten Glorie zu erheben. Die spanischen und andern Lande sollten auf diese Weise auch dem heiligen Römischen Reich zu Gute kommen, weil durch sie dem Reiche und der gemeinen Christenheit grö-

ßere Macht zugewachsen sei und dadurch mehr geholfen werden könne, „denn durch keine andere Macht", sonderlich wenn das heilige Römische und das spanische Reich in Einigkeit und Einverständniß seien. Der Kaiser habe gnädiglich bedacht und erwogen, daß fürs Erste und vor Allem davon gehandelt werden müsse, wie ein rechter Friede, gute Ordnung und Policei im Reich und auch ein Regiment, „wie in der kaiserlichen Majestät abwesen geregirt werden sollt", aufzurichten sei, dieweil aus rechtem Frieden und guter Ordnung alle gute und austrägliche Händel gedeihen und wachsen.

Sehr entschieden wird auf den monarchischen Character der Verfassung hingewiesen, und zwar mit den energischen Worten: „So stehet unser Gemüth und Willen nicht dahin, daß man viele Herren habe, sondern allein einen, wie es im heiligen Reiche Herkommen ist".[1])

Wie bei den Anfängen Maximilians, so schien es auch bei dem ersten Reichstage Karls V die Absicht der Stände zu sein, die Bewilligung von Reichshülfe für die auswärtigen Verhältnisse des Kaisers an die Einrichtung ständischer Institutionen zu knüpfen. Hatten die Stände damals jede Unterhandlung über zu bewilligende Gelder und Truppen entschieden abgelehnt, ehe von den „Notturften des Reichs" gehandelt sei,[2]) so hieß es auch jetzt wieder, als vom Romzug die Rede war, es sei seit viel Jahren so merkliche Theuerung und Krieg und Sterben im Reich und großer Mangel an gutem Regiment, die Stände sowohl wie der „gemeine Mann" seien in ihrem Vermögen so geschwächt, daß die

---

1) Weimarer und Dresdener Archiv. Der Vortrag des Kaisers abgedruckt bei Oleuschlager, Urk. z. g. B. Nr. VII.

2) Müller, Reichstagstheater I. 312.

Stände bei ihren Unterthanen schwerlich eine stattliche Hülfe zu erlangen vermöchten, deshalb sei der Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs unterthänige Bitte an den Kaiser, derselbe wolle sich erstlich und vor allen Dingen mit den Kurfürsten, Fürsten und Ständen über das aufzurichtende Regiment verständigen und entschließen, damit Alles in ein gutes Wesen gebracht würde. Dabei übergaben die Stände den Entwurf einer Regimentsordnung „in unterthäniger Hoffnung, daß seine kaiserliche Majestät denselben genädiglich aufnehmen werde". [1])

Dieser Regimentsentwurf war durchaus im Sinne und Geist der Wahlcapitulation und der ständischen, oder genauer der kurfürstlich-oligarchischen Politik abgefaßt und eigentlich bloß eine Wiederholung der Regimentsordnung des Jahres 1500.

Zunächst sollte das Regiment, „ob der Kaiser gleich im heiligen Reiche bliebe", dem Kaiser und Reich zu Nutzen und Ehre aufgerichtet sein. Die Besetzung sollte aus dem Kaiser oder bei dessen Abwesenheit einem Präsidenten und zwanzig Räthen bestehen, welche zusammen „des Kaisers und des heiligen Reiches Rath" heißen, in allen Reichssachen rathschlagen und beschließen, mit andern Ständen und Gewalten handeln sollten. Ein jeder Kurfürst sollte abwechselnd dreizehen Wochen persönlich beim Regiment anwesend sein. Bei bedeutenderen Vorkommnissen sollte das Regiment die Befugniß und Verpflichtung haben, sechs Kurfürsten und zwölf Fürsten zur Berathschlagung einzuladen, auch den Kaiser, wenn derselbe abwesend sei, von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen und ihm Zeit zu geben, damit er persönlich „zur Sa-

1) Weim. Arch.

chen" komme. Wenn dann der Kaiser in derselben Zeit nicht käme, so sollte nichtsdestoweniger diese größere Versammlung von Kurfürsten, Fürsten und Regiment in den Angelegenheiten vorgehen und einen Beschluß fassen, oder wenn die Größe der Sachen es erfordere, noch andere Reichsfürsten und Stände berufen, um das Weitere zu verabreden.

Die Besetzung sollte aus sechs Personen von den sechs Kurfürsten, einem geistlichen und einem weltlichen Fürsten Namens sechs geistlicher und sechs weltlicher Fürsten, einem Rath aus den Burgundischen und einem aus den öſtreichischen Landen, einem Prälaten Namens vier Prälaten von der Prälaten des Reiches wegen, einem Grafen oder Freiherrn von der Grafen und Freiherrn des Reichs wegen, zwei Personen von den Städten und sechs Räthen aus den sechs Kreisen, welche Doctoren, Ritter oder Licentiaten sein sollten, bestehen.

Stürbe einer der zwölf Fürsten oder müsse er aus dem Regiment ausscheiden, so sollten der Kaiser oder in dessen Abwesenheit der Präsident und der Reichsrath einen andern Fürsten wählen. Dasselbe galt von den Räthen für die Städte und Kreise. Stürbe dagegen der Rath eines Kurfürsten oder scheide er aus, so sollte er von dem betreffenden Kurfürsten binnen zwei Monaten ersetzt werden.

Die von dem Reichsrath erlassenen Geschäftspapiere sollten von demselben mit dem Zusatz unterschrieben werden: Ad mandatum Domini Imperatoris in concilio Imperii [1]) Die Regimentspersonen sollten den Eid dem Kaiser und dem heiligen Reich zu leisten haben.

1) Ausdrücklich so im Weim. Arch. Acten des Wormser Reichstags Bd. 1 S. 146. Im Staatsarchiv IV. 2. S. 91 „in concilio Imperiali". In d. R. O. von 1500 lautete es ebenfalls „in concilio imperii" s. Müller, Reichstagsstaat 1. 34.

Dieses Project der Stände weicht von der Regimentsordnung von 1500 nur etwa in der Bezeichnung „Präsident" ab, während in jener immer von Dem die Rede ist, „den der Kaiser statt seiner setzen würde". Im Wesentlichen war hier dieselbe Gegeneinanderstellung, dieselbe Absicht. Maximilian hatte damals wohl geäußert, daß durch dieses „Wesen eines Regiments die königliche Würde des mehreren Theils der Regierung in deutschen Landen entsetzt worden sei"[1]) und in der That glaubten die fremden Gesandten in der neu aufgerichteten Ordnung eine Art Abdankung des Königs erblicken zu müssen. Man hatte die Verlegenheiten Maximilians damals benutzt, um seine Autorität herabzudrücken, das Königthum bloß zu einer rein äußerlichen Vertretung der hergebrachten Idee vom Reiche zusammenschrumpfen zu lassen. Man machte Bewilligungen an Geld, um dafür Macht und Regierungsbefugniß einzutauschen. „Man kaufte den König aus der Regierung hinaus".[2]) Ebenso der Entwurf der Stände. Kam derselbe zur Ausführung, so bestand in Zukunft eine republikanische Reichsverfassung, in welcher der König in einen Präsidenten verwandelt war und zum Titel kaum irgend Macht und Einfluß haben konnte.

Hier war offenbar die Absicht, die großen Reichsversammlungen, mit denen wegen ihrer Unbehülflichkeit und mangelnden Organisation doch nie etwas Entschiedenes durchgesetzt werden konnte, allmälig überflüssig zu machen. Als 1495 der Regimentsentwurf nicht zur Ausführung gekommen war

---

1) Droysen, Preuß. Pol. III. 18.

2) Roßmann, Betrachtungen üb..d. Zeitalter d. Reformation. Jena 1857 S. 212.

und auch die zum Behuf einer geordneten Reichsregierung angeordneten jährlichen Zusammenkünfte ebenfalls nicht zu Stande kamen, da hieß es in der Regimentsordnung von 1500 „daß nun hinführo das geordnete Regiment alles und jedes zu handeln und zu thun und zu lassen haben sollte, was der jährlichen Versammlung zugestanden habe"[1]).

Hiebei zeigt sich zugleich die ganze Lockerheit der Reichstagsverfassung in der Bestimmung des von den Ständen übergebenen Entwurfes, daß das Regiment je nach der Größe der vorliegenden Angelegenheiten zuerst die Kurfürsten und die Fürsten und dann „noch einige andere Reichsfürsten und Stände" berufen solle.

Das Regiment war kein Ausschuß der Reichsversammlung; in der Zusammensetzung, in der Verhandlung waren bei dem ersten ganz andere Verhältnisse als auf den Reichstagen. Die Mängel der Reichstagsverfassung wiederholten sich in der Zusammensetzung des Regiments in noch auffallenderer Weise. Wenn schon auf den Reichstagen der Kurfürsten- und Fürstenstand das Collegium der Städte überholte, beeinträchtigte, nicht zur Geltung kommen ließ, so war beim Regiment der Mittelstand noch schlechter vertreten und die ganze Institution lief auf ein bedeutendes Uebergewicht der Kurfürsten hinaus. Von den zwanzig Beisitzern stellten zehn den Fürstenstand dar (sechs kurfürstliche Räthe, zwei für Burgund und Oestreich, zwei von geistlichen und weltlichen Fürsten). Von den andern zehn wurden die zwei Räthe für die Städte und die sechs für die Kreise nicht von diesen selbst, sondern von der Reichsversammlung gewählt und, wenn sie abgingen oder star-

1) Koch, N. Samml. d. R. A. S. 24.

ben, von dem Regiment selbst cooptirt.[1]) An eine eigentliche Vertretung der Städte und Kreise war also schwerlich zu denken. Auch konnten die Beisitzer der Städte und Kreise, Prälaten und Grafen durchaus nicht Anspruch auf gleiche Bedeutung mit denen machen, welche Namens der mächtigen Kurfürsten und Fürsten sprachen. Dazu kam, daß bei größeren Angelegenheiten die Kurfürsten und sechs geistlichen und sechs weltlichen Fürsten mit dem Regiment zusammentreten sollten, und dieser Umstand, so wie die stete Anwesenheit eines Kurfürsten machten das Uebergewicht der fürstlichen Stimmen vollends unausweichlich, so daß die Gleichheit der Stimmen nur mehr theoretisch sein konnte[2]). Wohl war festgesetzt worden, daß die Räthe von allen sonstigen Pflichten und Eiden frei, an keine Instructionen gebunden und nur dem Reiche pflichtig sein sollten. Aber auch dieses konnte keine practische Bedeutung haben, weil es unmöglich war, daß der Kaiser, die Kurfürsten und Fürsten ihren Räthen eine so unbemessene Gewalt anvertrauen würden. Thatsächlich waren und blieben die Räthe des Kaisers, der Kurfürsten und Fürsten Gesandte, welche keineswegs nach eignem Ermessen handeln durften, trotz des geleisteten Eides von allem Geschehenen heim berichten, für alles zu Verhandelnde sich Instruction einholen mußten. Dagegen mußten die Räthe für Städte, Kreise, Prälaten und Grafen leicht zu bloßen Figuranten hinabsinken, sie waren vom Reichstag und sodann vom Regiment, d. h. der fürstlichen Majorität octroyirt und hatten die Aussicht stets in der Minorität zu bleiben. Durch Familienver-

1) s. d. R. O. in d. Samml. d. R. Absch. Frkf. 1720. S. 145.

2) Droysen a. a. O. S. 16. Er vergleicht in dieser Beziehung das Regiment mit dem Bundestage.

bindungen oder auf andern Wegen mußte es den Kurfürsten leicht werden jedesmal einige Kreisstimmen zu gewinnen, um auch selbst wenn die fürstlichen Interessen emporkamen oder die Räthe von Burgund und Oestreich einen Anhang zu gewinnen versuchten, die Oberhand zu behalten.

Und in der That: nicht bloß ständischer Art sollte diese Institution des Regiments sein, sondern sie bezweckte eigentlich die Oligarchie der Kurfürsten. Schon der Entwurf von 1495 enthielt die Bestimmung, daß das Regiment der Revision des Kurfürstencollegiums unterworfen sein sollte. „Des Reiches innerster Rath" scheint gerade in dem Regiment eine verfassungsmäßige Form für die Beherrschung des Reiches erblickt zu haben, eine Form, die nur scheinbar ständisch, factisch, aber oligarchisch war, und die Bestimmung über die Berufung des „großen Regiments", welche jedesmal durch die im Regiment bestehenden kurfürstlichen Elemente durchgesetzt werden konnte, ist wohl ganz besonders als ein Versuch der Kurfürsten zu betrachten, das 12. Kapitel der goldnen Bulle vom Versammlungsrechte der Kurfürsten in einer etwas veränderten, den Umständen angepaßten Gestalt auszuführen und zu erweitern. Es ist wohl nicht zufällig, daß gerade 1502, als das Regiment sich auflöste, die Kurfürsten den Beschluß faßten, jährliche collegialische Zusammenkünfte zu halten[1]).

Es war natürlich, daß bei Besetzung der erledigten Stellen im Regiment für Kreise und Städte der Einfluß der Kurfürsten zur Geltung kommen mußte. Sehr characteristisch ist es ferner in dieser Beziehung, daß der gesammte Fürstenstand keine stärkere Vertretung erhalten sollte, als die Städte.

---

1) Eichhorn, Teutsche Staats- und Reichsgeschichte. 4. Ausg. Gött. 1836. III, 334.

Offenbar sollte der Einfluß der andern Stände allmälig entkräftet werden und wenn erst die erledigten Stellen nach Gutbefinden der Kurfürsten besetzt wurden, so war hiemit unter dem Schein einer Repräsentativverfassung die Oligarchie der Kurfürsten vollendet und die Reichsversammlung und Regierung wesentlich in ihrer Hand. Bei dem Regiment hatten die Kurfürsten die Concurrenz des Kaisers weniger zu fürchten als bei den Reichstagen, weil bei den letztern dem Kaiser durch die größere Geltung der andern Stände mehr Mittel zu Gebote standen seinen Einfluß geltend zu machen. Bei dem Reichsregiment von 1500 war des Kaisers Autorität und Macht völlig vernichtet und er aus der Verfassung hinausgedrängt. Wenn ihm auch damals nichts genommen worden war, was er nicht schon durch die Anarchie im Reiche verloren hatte, so war doch seine Stellung eben durch die Festigung der kurfürstlichen Oligarchie mehr als je gefährdet gewesen. Die Frage war nur, wie weit es im Sinne der Reichsangehörigen liegen konnte, die Regierung vom Kaiser an das Kurfürstencollegium übergehen zu sehen. Es war erklärlich, wenn der Kaiser, wie die übrigen Stände und endlich gar diejenigen Elemente im Reich, welche in der neuen Institution keine Stelle gefunden hatten, dieselbe mit Mißtrauen betrachteten. Diese Mißverhältnisse hatten am Anfange des Jahrhunderts wesentlich zur Auflösung des Regiments beigetragen; jetzt sollten sie durch die Wahlcapitulation unterstützt wieder zur Geltung kommen.

Als Antwort auf den Entwurf der Stände erschien ein andrer vom Kaiser, welcher ganz andere Vorschläge enthielt. Ihm zufolge sollte ein Regiment errichtet werden „zu der Zeit, so Ir Majestät außerhalb des Reiches sein würden", ein Regiment, welches nur bis zur Wiederkunft des Kaisers

bleiben und „Ir Majestät Regiment geheißen" werden sollte. Dies Regiment sollte während des Kaisers Abwesenheit in seinem Namen regieren und zugleich mit dem Kammergericht seinen Sitz in Nürnberg haben. In dieses Regiment, welches aus zwanzig Personen bestehen sollte, werde der Kaiser außer dem Statthalter, der ein weltlicher Kurfürst, oder ein Fürst, oder ein Graf, oder Freiherr sein sollte, noch sechs Räthe aus dem Reich deutscher Nation selbst ernennen und diese sechs Räthe sollten allezeit im Regiment sein und bleiben. Die andern Regimentsräthe sollten von den Reichsständen ernannt werden. Dieses Regiment sollte volle Gewalt, Macht und Befehl haben, alle und jede des Kaisers und des Reichs Sachen im heiligen Reich deutscher Nation als Recht, Friede und gute Ordnung und Polizei und des Alles Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen des Reichs Anfechter zu üben, dazu alle wichtigen Regalien und Lehen, die nicht verfallen seien, im Namen des Kaisers zu bestätigen und unter des Kaisers Insiegel darüber Urkunden auszufertigen. In größeren Sachen, wie bei erledigten Fürstenthümern, Grafschaften u. s. w. solle das Regiment berathen, was zu thun und was zu lassen sei, dem Kaiser ein Gutachten vorlegen und den Bescheid desselben abwarten. Ausdrücklich behielt sich der Kaiser vor, mit fremden Nationen zu handeln, mit denselben Bündnisse und Einigungen einzugehen und verfallene Lehen an Andere zu verleihen. Er behielt sich ferner vor seine Hoheit und „Oberkeit" als Römischer Kaiser und die Regierung der Häuser Oestreich und Burgund „wie solches von Ir Majestät voraltern an Ir Majestät kommen ist".

Und zu mehrerem Ansehen des Regiments sollte ein jeder Kurfürst ein Vierteljahr bei demselben persönlich anwesend sein, um des Kaisers und des Reichs Ehre, Nutzen und

Mehrung rathschlagen und betrachten zu helfen. Alle Vierteljahre sollten die Kurfürsten unter einander in diesem Amte abwechseln.

Von den übrigen dreizehn Personen sollten sieben von den Kurfürsten und Kreisen als Räthe bestellt werden,[1] ferner zwei Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, von vier Prälaten von der Prälaten des Reichs wegen soll immer einer beim Regiment sein, ebenso einer von vier Grafen oder Freiherren von der Grafen und Freiherren des Reichs wegen. Endlich zwei von den Städten und zwar vierteljährlich zu zwei von Köln und Augsburg, von Straßburg und Lübeck, von Nürnberg und Goslar, von Frankfurt und Ulm. Alle diese dreizehn Räthe der Stände sollten immer nur ein Vierteljahr bleiben und dann von andern abgelöst werden.

Stürbe einer der Fürsten oder schiede er aus, so sollten Statthalter und Räthe einen andern aus den Fürsten wählen, ebensolches war für die Räthe der Kreise und Städte vorgeschrieben. Dagegen sollte, wenn einer der Räthe des Kaisers und der Kurfürsten stürbe oder ausschiede, derselbe durch den Kaiser, respective den betreffenden Kurfürsten binnen zwei Monaten ersetzt werden. Statthalter und Regiment können Urlaub ertheilen, jedoch müssen mindestens vierzehn Personen beim Regiment gegenwärtig sein. Die vom Regiment erlassenen geschäftlichen Papiere sollten in der besten und beständigsten Form mit dem Titel und Siegel des Kaisers mit der Bezeichnung: Ad mandatum Domini Imperatoris in concilio Imperiali versehen und vom Statthalter

1) Es ist nicht klar, wie sieben Abgeordnete auf sechs Kurfürsten und sechs Kreise vertheilt gedacht wurden. Das betreffende Actenstück im Weimar. Archiv enthält nichts Genaueres: „sieben Personen aus den andern fünff Churfürsten Rethen vnnd den sechs hernachgeschriebenen Kreysen".

eigenhändig unterschrieben werden. Die Regimentspersonen sowohl als auch die dabei angestellten Schreiber sollten einen Eid leisten, „dem Kaiser getreu sein“ zu wollen. Aller andern Eide und Gelübde sollten sie los und ledig sein. Ueber die Kreisordnung enthielt der Entwurf des Kaisers ein genaues Verzeichniß. Die kaiserlichen und kurfürstlichen Lande waren nicht in die Kreise aufgenommen. Im dritten Kreise vermißte man auch das Herzogthum Würtemberg. Endlich sollte das Regiment, wenn zu dessen, wie des Kammergerichtes Unterhalt ein besonderer Anschlag erforderlich sei, diese Gelder verwalten. Wüßten jedoch die Stände einen andern Weg, so mögten sie hierauf bezügliche Vorschläge dem Kaiser vorlegen [1]).

So lautete im Wesentlichen der Entwurf des Kaisers, dessen nähere Betrachtung deutlich ergiebt, daß eine solche Regimentsordnung nur eine scheinbare Erfüllung des Art. 3 der Wahlcapitulation sein konnte. Dieser Artikel versprach die Ausrichtung eines Regiments „wie es vormals bedacht und auf der Bahn gewesen“, aber hier waren die wichtigsten Bedingungen einer solchen Institution zur Seite geschoben, dem Ganzen die Spitze abgebrochen.

Der entscheidendste Punct in dem Entwurf des Kaisers ist wohl die Bestimmung, daß das Regiment nur für die Zeit seiner Abwesenheit vom Reiche bestehen sollte. Damit war es zu einer Art bloß provisorischer Regentschaft herabgedrückt und sein ganzes Bestehen, seine Consolidirung in der ganzen Verfassung von dem zufälligen Umstande abhängig, ob und wie lange Karls V spanische und anderweitige Angelegenheiten denselben vom Reiche entfernt hielten. Dies wich schon

1) Acten in den Archiven zu Dresden und Weimar.

durchaus von dem Regiment ab, welches am Anfange des Jahrhunderts „auf der Bahn gewesen", aber Karl schien durchaus von der Ansicht auszugehen, daß nur seine Abwesenheit vom Reiche die ganze Einrichtung nöthig mache, wie denn, als des Kaisers Entwurf im Wesentlichen zur Ausführung kam, in der dem Pfalzgrafen Friedrich als des Kaisers Statthalter ausgestellten Urkunde ausdrücklich bemerkt ist, das Regiment sei bloß aufgerichtet „umb deßwillen wir uns vnnser notturfft nach, ein zeittlang aus dem heiligen Reich vnnd deutscher Nation in vnnser Hispanisch Königreich thun werden" [1]), eine Auffassung, die dem Geist wie dem Buchstaben der Wahlcapitulation durchaus entgegenlief.

In demselben Sinne waren die Bezeichnungen „Jr Majestät Regiment im Reich" und „Statthalter" gewählt, während das „auf der Bahn gewesene" Regiment den Namen Reichsregiment oder Reichsregenten geführt hatte. Aber diese Bezeichnungen sollten daran erinnern, daß es nicht ein unabhängiger Regentschaftsrath, sondern nur eine abhängige Behörde unter einem abhängigen Stellvertreter des Kaisers sei, wie ja auch die Unterschrift auf den Erlassen des Regiments „in concilio imperiali" deutlich zeigt, daß Alles auf eine kaiserliche Behörde hinauslaufen sollte.

Nicht minder deutlich treten die Absichten des Kaisers bei den Bestimmungen über die Besetzung des Regiments hervor. Wenn er sich vorbehielt sechs Räthe und den Statthalter selbst zuzerneunen, so verfügte er allein über ein drittel aller Stimmen also über mehr als das ganze kurfürstliche Collegium zu seiner Disposition hatte. Ueberdies hatten die Räthe des Kai-

1) Goldast, Reichshandlung II. 243.

sers und der Statthalter eine viel größere Bedeutung als die andern Regimentspersonen, indem sie „allwege da sein und bleiben" sollten, indeß die Andern Alle immer nur einen Zeitraum von dreizehn Wochen am Regiment blieben. Die sechs kaiserlichen Räthe sollten offenbar den eigentlichen Grundstock des Regiments bilden, indeß die andern Alternirenden den beweglichen Flugsand darstellten. Wenn also in den Letztern oppositionelle Elemente sich regten, so war es immer leicht möglich, dieselben bald wieder aus dem Regimente zu entfernen. Die sechs kaiserlichen Räthe, die alle einem Winke gehorchten und stets im Regiment blieben, behaupteten gegenüber der stets wechselnden Masse der Uebrigen leicht das Uebergewicht. Die Vielköpfigkeit im übrigen Theile des Regiments hätte es schwerlich zur Bildung einer compacten Partei den kaiserlichen Räthen gegenüber kommen lassen und war auch einmal augenblicklich eine Partei gebildet, so konnte sie wegen des ewigen Ausscheidens der alten Elemente und des Hinzukommens neuer, noch nicht erprobter, doch auf keinen Bestand rechnen. Immer hätte der Kaiser Gelegenheit gehabt seinen zersetzenden Einfluß zu üben, weil er unter den Fürsten, namentlich den geringern, die mit der Oligarchie der Größern nicht einverstanden waren und von dem Kaiser mehr Begünstigungen zu erlangen hofften, auf einen so bedeutenden Anhang rechnen konnte, daß ihm die Majorität in jedem Falle sicher war. Auch finden wir unter den ausgewählten weltlichen Fürsten, die zusammen einen Abgeordneten in das Regiment schicken sollten (Pfalzgraf Friedrich, Herzog Georg von Sachsen, Herzog Wilhelm von Baiern, Markgraf Casimir von Brandenburg, Herzog Heinrich von Mecklenburg und Markgraf Philipp von Baden), fast lauter Anhänger des östreichischen Hauses. Von den Abgeordneten der Städte war es noch

leichter denkbar, daß sie mehr mit der kaiserlichen als etwa mit der kurfürstlichen Politik gehen würden.

Nicht minder als die Besetzung ferner wich auch die Competenz des Regiments in dem Entwurf des Kaisers von dem „auf der Bahn gewesenen" Regimente ab. Namentlich die Verhandlungen mit dem Auslande und das Abschließen von Bündnissen behielt sich Karl V vor. Die Vertretung nach außen hin mußte in einer Hand bleiben, wenn nicht daraus Verwirrung, Demüthigung für Kaiser und Reich erwachsen sollten. Das Regiment von 1500 hatte mit Ludwig XII unterhandelt, mit ihm einen Waffenstillstand abgeschlossen, ihm Mailand als Reichslehen verweigert. Damals hatte sich Maximilian darüber heftig erzürnt. Er war persönlich bei dem Regiment erschienen, um sich über diese Unordnung zu beklagen, hatte im Widerspruch mit den Unterhandlungen des Regiments Ludwig XII mit Mailand belehnt. Das Ausland sah, daß das Reich mit sich selbst uneins war. Jetzt war die Lage, dem Auslande gegenüber, noch gefährlicher. Die drohende Gegeneinanderstellung Franz' I und Karls V ließen einen heftigen Zusammenstoß zwischen Frankreich und Oestreich erwarten und bei der entschiedenen Hinneigung mancher Reichsfürsten zu Franz I, die bei den Wahlintriguen hervorgetreten war, durfte Karl unmöglich den Ständen einen verfassungsmäßigen Verkehr mit dem Auslande in dem frühern Umfange gestatten. Dazu kam die kirchliche Bewegung, welche für das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser verhängnißvoll sein konnte. Karl, der es wie Maximilian nicht verschmähte, den Papst durch die kirchlichen Angelegenheiten in Deutschland in Schach zu halten, mußte die Unterhandlungen mit Rom von Reichs wegen in seiner Hand zu behalten wünschen. Ließ er dem Regiment für das Verhältniß zum Papst freies Spiel,

so konnte dasselbe die Möglichkeit abschneiden, ein für seine östreichischen Interessen günstiges Einvernehmen mit dem Papste zu erhalten.

Auch daß Karl sich die Verleihung der großen Lehen vorbehielt, entsprach ganz seiner Idee, daß man nicht viele Herren haben sollte, sondern einen. Die Verfügung über die großen Lehen war stets das Hauptmittel der Kaiser gewesen, sich einen Anhang im Reiche zu sichern. Namentlich die Habsburger hatten es verstanden, hiebei ihre eigenen Interessen zu verfolgen und ihre sonstige Machtlosigkeit dadurch aufzustutzen. Dies hatte sich noch recht deutlich unter Maximilian in der baierischen Streitsache gegen die Pfalz gezeigt, ebenso in der würtembergischen Fehde. Mit solchen Befugnissen stand und fiel noch der letzte Rest der Macht des Kaisers als Kaisers[1]).

Wenn in der vom Kaiser vorgeschlagenen Kreisordnung in dem dritten (schwäbischen) Kreise Würtemberg ausgelassen war, so bedeutete dieses nichts anderes, als daß dieses Land in Folge der Achtserklärung gegen Herzog Ulrich zu der Masse geschlagen wurde, auf die das neue Oestreich sich gründete, und wenn Karl sich die Regierung der Häuser Oestreich und Burgund vorbehielt, so wollte er durch eine solche Ausschließung vom Reich diese Länder den Pflichten und Lasten von Reichsländern entziehen. Der nur dem Kaiser und nicht auch dem Reiche geleistete Eid der Regimentspersonen wich ebenfalls von der früher „auf der Bahn gewesenen" Regi-

1) Es ist in dieser Beziehung bedeutsam, daß in der goldnen Bulle nur einmal von den Rechten des Kaisers die Rede ist. Wenn nämlich die männliche Linie eines Kurfürstenhauses ausstarb, so sollte der Kaiser mit der Kurwürde und dem Kurfürstenthum als an das Reich zurückgefallen schalten dürfen (c 7).

mentsordnung ab und bezeichnete deutlich den Standpunct und die Auffassung des Kaisers in der ganzen Angelegenheit.

Hier waren zwei Parteien, deren entgegengesetzte Standpuncte aus der Politik der letzten 30 Jahre herausgewachsen waren und sich immer mehr consolidirt hatten, zwei excentrische Kreise, die nun sich den Anschein gaben nach einem gemeinsamen Mittelpunct suchen zu wollen.

Es kam zu einer lebhaften Entgegnung der Stände, die zunächst an ihrem Entwurfe festhielten und des Kaisers Project ablehnten. Sie erklärten, daß sie in dem vom Kaiser übergebenen Regimentsentwurf viele Aenderungen und Zusätze ihrer Vorschläge gefunden hätten, sie seien ganz besonders auf das von Maximilian aufgerichtete Regiment zurückgegangen, welches sowohl dem Kaiser, als auch den Ständen des Reichs ehrlich, löblich, prächtig und fast nützlich sein würde. Die Aenderungen und Zusätze seien aus allerlei Ursachen beschwerlich und dem Kaiser in nichts fürträglich, deßhalb sei ihre Bitte an den Kaiser solches Alles gnädiglich zu bedenken und es bei dem Entwurf der Stände zu lassen, der Kaiser werde finden, daß die Stände in allem Diesen nur ihre Pflicht getreulich erfüllten und nichts Anderes als des Reiches Nutzen, Ehre, Frommen und Nothdurft gesucht hätten.

Im Archiv zu Weimar ist das Concept eines lateinischen Gutachtens der Stände „Ursachen warum das Regiment auch in Anwesenheit des Kaisers in Deutschland in Wesen und Uebung verbleiben solle". Dies sei unumgänglich nothwendig wegen der Weitläufigkeit der kaiserlichen Erblande und Königreiche und der daraus erwachsenden Menge von Geschäften. Wenn das Regiment bei der Ankunft des Kaisers sogleich aufhöre, so würde daraus leicht Beschwerlichkeit und Zerrüttung für das Reich erwachsen, besonders wenn der Kaiser

wegen unvorhergesehener Vorfälle das Reich bald wieder würde verlassen müssen. Der Kaiser könne bei seiner jedesmaligen Wiederkunft in das Reich von dem was mittlerweile vorgegangen nicht so schnell unterrichtet werden, um die Leitung aller Angelegenheiten allein und selbst zu übernehmen.

Ferner erinnerten die Stände daran, daß bei dem Titel des Regiments das Wort „Reich" ausgelassen sei. Auch hatten sie keinen Statthalter des Kaisers, sondern einen Präsidenten gewünscht, indessen wollten sie es geschehen lassen, daß der Rector des Regiments nicht Präsident, sondern Statthalter titulirt würde, dagegen müßten sie die Ernennung von sechs Räthen durch den Kaiser aus vielen Ursachen für beschwerlich halten. Es würden leicht viele Irrungen daraus entstehen, weil dadurch den Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihrer Benennung zu viel abginge und keiner von den Ständen sich hieran gerne verkürzen lassen würde. Auch gebe es einen Schein der Trennung zwischen Kaiser und Reich und ließe vermuthen, als wenn nicht alle Regimentspersonen in des Kaisers und des Reichs Namen da seien und handelten. Es ständen leicht Parteiungen zwischen den kaiserlichen und ständischen Räthen im Reiche zu befürchten, woraus Unordnung entstehen und diese zu des Kaisers Nachtheil gereichen würde. Wenn endlich die Stände in guter Zahl beim Regimente seien, so würden sie und ihre Unterthanen sich zum Gehorsam gegen das Regiment um so geneigter zeigen und die ganze Einrichtung würde dadurch mehr Bestand und Folge haben.

Dagegen machten die Stände dem Kaiser Vorschläge,[1]) die ihre Fassung des Regiments allerdings etwas milderten,

[1]) Im latein. Gutachten sind diese Vorschläge Medium überschrieben, wobei von andrer Hand zugeschrieben „Temperament". —

im Wesentlichen aber an dem zuerst überreichten Entwurf festhielten. Die Zahl der Regimentspersonen sollte diesen Vorschlägen zufolge um 2 erhöht werden und also mit dem Statthalter 23 Personen betragen. Der Kaiser sollte vier Personen zu ernennen haben, zwei als Römischer Kaiser und zwei wegen der Häuser Oestreich und Burgund. In Betreff der Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften hätten die Kurfürsten, Fürsten und Stände bedacht, daß es bei des Kaisers Abwesenheit vom Reiche, zumal „in geschwinden Fällen", nicht ohne Gefahr sei stets die Entscheidung des Kaisers zu erwarten, weil daraus Unrath, Aufruhr und Nachtheil im heiligen Reich entstehen könne, auch würde dadurch die Administration und Autorität des Regiments vergeblich gemacht. Wenn der Kaiser das Recht der Bündnisse sich vorbehalte, so sei dies den Kurfürsten, Fürsten und Ständen nicht zuwider, wenn indessen solche Bündnisse das Reich betreffen würden, so sollten sie nicht ohne Rath und Wissen der Stände des Reiches geschehen und vorgenommen werden. In Betreff der verfallenen Lehen meinten die Stände, es wäre bei frühern Reichstagen von ihnen für rathsam befunden, die verfallenen Lehen zum Unterhalt des Regiments und Kammergerichts und dergleichen Reichsnothdurft anzuwenden, doch wollten sie dem Kaiser das Verleihungsrecht nicht entziehen. Wenn der Kaiser den Vorbehalt der Regierung der Häuser Oestreich und Burgund so verstehe, daß derselbe dem Regiment oder Kammergericht zum Abbruch dienen sollte, so wäre dieses schwer und eine Zerrüttung aller Handlungen dieses Reichstages. Diese beiden Länder seien immer beim Reiche und im Reichsanschlag gewesen und Maximilian habe dem Reiche mit diesen beiden Häusern mehr geleistet, als der Anschlag des Reichs ihnen auferlegt habe. Es wäre also

eine gänzliche „Entnehmung und Separation" der östreichischen und burgundischen Lande dem Reiche beschwerlich und dem Herkommen zuwider. Ferner baten die Stände das in der Kreisordnung des kaiserlichen Regimentsentwurfs ausgelassene Herzogthum Würtemberg bei dem Reiche zu lassen. Es würden sonst die Kreisangehörigen des schwäbischen Kreises dadurch beschwert, Würtemberg sei stets bei den Reichsanschlägen gewesen. Auch wollten die Stände, daß die ganze Einrichtung „ehrlicher und prächtiger" genannt werde ein „Regiment" und nicht ein „Rath". Die Regimentspersonen sollten nicht allein dem Kaiser schwören, sondern auch dem Reich, wie es Brauch und Herkommen gewesen sei. Außer dem Statthalter sollte sich noch ein Kurfürst auf den Erlassen des Regiments unterschreiben. Endlich sei es nicht unbillig, daß der Kaiser den Statthalter und seine Räthe unterhalte und besolde.

So die Stände, die, wie man sieht, dem Kaiser gegenüber ebenfalls einen entschiedenen Ton anschlugen. In dem Archiv zu Weimar befindet sich ein Actenstück „Ungeferlich anzeigung was in Ir Majestät übergeben Regiment zugesetzt vnnd vmbgangen ist". Da wird denn die Reihe der Differenzen aufgezählt und namentlich hervorgehoben, der Kaiser wolle das Regiment nur in seiner Anwesenheit und doch sei zu Frankfurt von einem Regiment die Rede gewesen, wie es vormals „bedacht und auf der Bahn gewesen", auch habe das frühere Regiment den Namen von Kaiser und Reich gehabt u. s. f.[1])

Der Kaiser erklärte, er wisse wohl wie vormals durch weiland Kaiser Maximilian und die Stände des Reichs ein Regiment aufgerichtet sei, aber damals habe auch Kaiser

1) Arch. z. Weimar Acten d. Wormser Rtgs. I. 155.

Maximilian dafür gehalten, daß es ihm, dem Kaiser, nicht löblich noch prächtig sei, sondern ihm Verkleinerung brächte und dem heiligen Reiche in vielen Sachen nachtheilig sei. Deshalb habe Maximilian das Regiment nicht vollziehen wollen und auch jetzt gebe der Kaiser den Ständen zu bedenken, daß sie von ihrer Meinung abstehen und seinen Entwurf annehmen sollten, der sowohl dem Kaiser als dem Reich und den Ständen fürträglich, ehrlich, löblich, nützlich, gut und beständig sein werde.

Diese Aeußerung des Kaisers scheint großen Unwillen bei den Ständen hervorgerufen zu haben. In der an den Kaiser gerichteten Antwort derselben beklagen sie sich bitter über die Berufung des Kaisers auf die Handlungsweise Maximilians. Dies sei ihnen mehr denn hoch beschwerlich; auch damals hätten ihre Vorältern und sie selbst es mit dem Kaiser und den Reichs-Sachen treulich und gut gemeint, das Regiment sei auch mit Rath, Wissen und Willen Maximilians eingerichtet worden. Allerdings habe sich der Kaiser durch die, so ihren eignen mehr als des Kaisers und des Reichs Nutzen gesucht, und vielleicht noch gern suchten, abgewendet, aber gerade die Aufhebung des Regiments habe, wie Jedermann wisse, viel Widerwärtigkeit, Aufruhr, Mißfallen und Krieg für das heilige Römische Reich zur Folge gehabt, so daß dessen Glieder dermaßen erschöpft, geschwächt und in Abnehmen gesetzt, daß sie sich selbst nicht erhalten, noch dem Kaiser eine stattliche Hülfe thun könnten. Das Regiment habe zu keiner Verkleinerung des Kaisers beigetragen, sondern nur zur Vermehrung von dessen Macht und Wohlfahrt. Deshalb wüßten die Stände ihre Pflicht nicht besser zu erfüllen, als wenn wieder ein solches Regiment eingerichtet würde. Es werde sonderlich gegen fremde und andere Nationen ansehn-

lich und förderlich sein. Der Kaiser solle mehr Vertrauen zu den Ständen haben als zu denen, welche dieselben bei ihm verdächtigten und allen solchen Angaben kein Gehör noch Glauben schenken. Die Stände schlossen ihre Erklärung mit dem Vorschlage, aus einigen kaiserlichen und ständischen Räthen eine Commission zur Berathung über die Differenzen zusammentreten zu lassen.

Hierauf erfolgte „Kais. Maj. Antwort auf der Reichsstände Bedenken des Regiments halben", eine Erklärung, die außerordentlich ausdrucksvoll und schlagend den Standpunkt des Kaisers kennzeichnet. Derselbe erklärte, es sei seiner Würde, Autorität und Reputation nicht bequem, daß das Regiment Administration und Gewalt haben sollte, daß dadurch die Gewalt, welche der kaiserlichen Würde von göttlichen und menschlichen Gesetzen und Sitten verliehen sei, dadurch vermindert würde. Der Kaiser sei doch durch einhelligen Willen der Kurfürsten zu regieren für tauglich und geschickt gehalten worden und auch dem Rechte nach dürfe dem, welcher mündig sei, kein Curator oder Administrator gegeben werden, es sei denn, daß er um einen solchen bitte. Er getraue sich zu, ungeachtet seiner vielen Reiche und Fürstenthümer, die Verwaltung des Reiches nicht zu versäumen, zumal mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath. Wenn das Regiment sogleich bei der Ankunft des Kaisers aufhöre, so sei darum das Reich doch nicht ohne Administration, weil dem Kaiser doch nicht mindere Regierungsgewalt zustehe, als das Regiment gehabt und wenn sich begebe, daß er bald wieder das Reich verlassen müsse, so werde er das Regiment bald wieder aufrichten. Auch würde der Kaiser bei Aufhören des Regiments leicht Einsicht in die laufenden Geschäfte erlangen, wie ja auch die Personen am Regiment, die alle 13 Wochen

wechselten, die Sachen also kürzlich fassen und verstehen. Ebenso werde der Kaiser in nicht weniger Zeit mit dem guten Rathe der Stände erkennen, was sich zu gutem Regiment des heiligen Reichs eigne. In dem Titel des Regiments könne das Wort „Reich" nicht bestehen, weil das Reich nicht regiere, sondern regiert werden müsse, es sei also bequemlicher zu sagen „das Regiment des Kaisers im Reich", als „das Regiment des Kaisers und des Reichs". Auf die Beschwerde der Stände, daß sechs kaiserliche Räthe zu viel seien, entgegnete der Kaiser, die Stände sollten nicht vorwenden, daß ihre Zahl gemindert werde, oder nicht sagen, daß sie von ihren Rechten abstehen müßten: die Stände hätten durchaus nicht mehr Recht zur Benennung als ihnen vom Kaiser aus seiner Begnadigung gestattet würde. Die ganze Ordnung des Regiments und die Benennung der Personen stehe in des Kaisers Gewalt und dennoch wolle der Kaiser nicht mehr als den Statthalter und sechs Räthe bestellen und habe zugelassen, daß die übrigen von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen ernannt würden. Der Kaiser müsse um so mehr auf der Benennung von sechs Räthen bestehen, als es ja eben nicht des Reichs, sondern des Kaisers Regiment sei. Der Kaiser, hieß es weiter, fürchte nicht, daß zwischen seinen und den Räthen der Stände Zwiespalt erwachse. Er werde solche Personen ernennen, die „alles böses anzischen frey seyn" und hoffe gleiches auch von den Ständen; so werde denn durch einhelliges Gemüth und Willen gut regiert werden. Wenn die Stände meinten, sie würden bei günstigerer Besetzung des Regiments demselben mehr Gehorsam leisten, so machte der Kaiser geltend, es sei gleichviel, ob die Zahl der ständischen Räthe größer oder kleiner sei, diese seien immerhin nur aus Gnaden zugelassen und in jedem Falle müßten die Stände

dem Regiment gehorsam sein, der Kaiser müsse also darauf bestehen, sechs Räthe ernennen zu dürfen. In Sachen von Fürstenthümern, Herzogthümern, Herrschaften und Oberkeiten werde nichts so Eiliges vorfallen, daß man nicht Zeit haben würde des Kaisers Rath einzuholen; bei sehr dringenden Fällen könne man indessen auch „mittlerzeit auf eine Fürsorg auf Kais. Maj. wohlgefallen die versehung und Bestellung thun". Was das Bündnißrecht angehe, so wolle der Kaiser, wenn die Sache es erfordere, den Rath der Stände darüber einholen. Ob verfallene Lehen und Güter zum Unterhalt des Regiments und des Kammergerichts verwendet werden sollten, solle ganz bei dem Willen des Kaisers stehen; er wollte sich in dieser Sache keinen Zwang vorschreiben lassen. In Betreff der Länder Oestreich und Burgund wollte der Kaiser den Fußstapfen seiner Vorfahren folgen und sich dem Beispiel dieser zufolge gegenüber dem heiligen Reich verhalten. Auch sei der Kaiser zufrieden, daß das Herzogthum Würtemberg in seinem Kreise bleibe. Außer dem Statthalter möge sich der Kanzler des Reiches auf den Erlassen des Regiments unterschreiben, damit der Statthalter nicht betrogen würde, aber eigentlich sei es billig, daß der Statthalter allein unterschreibe, weil er die Person des Kaisers repräsentire. Die Benennung „Statthalter und Regiment" mißfalle dem Kaiser nicht und sie könne an die Stelle der Bezeichnung „Statthalter und Räthe" treten. Dagegen sollte es bei der vom Kaiser vorgeschlagenen Eidesformel bleiben, d. h. nur dem Kaiser geschworen werden. Es sei unbequem, wenn auch dem Reiche geschworen werde und es sei billig, daß der Eid allein dem geleistet werde, der das Regiment ordne und bestelle.

Diese Antwort des Kaisers schließt mit einer ernstlichen und dringenden Ermahnung an die Stände, sie sollten mit

ihm nicht anders handeln als mit seinen Vorfahren, sie sollten ihn auch nicht minder achten; er seinerseits begehre nichts Anderes als des Reiches Ehre und Mehrung mit der Stände Rath und Hülfe zu schaffen.

Diese kaiserliche Note bedarf keines weitern Commentars. Es ist augenfällig, daß der Kaiser seinen absolutistischen Standpunkt dem ständischen schroff entgegenhielt, daß er in jedem Wort, in jeder Bezeichnung diese Seite hervorkehrte, daß er, wo es irgend möglich war, sein dynastisches Interesse wahrte. Was Oestreich, Burgund und Würtemberg betraf, so hatte er wenigstens seine dynastischen Vortheile hier möglichst auszudehnen versucht; bei der Entrüstung der Stände mußte er nachgeben. Es ist aber nicht minder augenfällig, daß der Geist und Buchstabe der Wahlcapitulation mit Aufrichtung eines solchen Regiments verletzt wurde.

Merkwürdig, wie der Kaiser in einem Athem die Stände auffordert mit ihm nicht anders zu verfahren als mit Maximilian, und zugleich, gerade auf letztern sich berufend, eine ganz abweichende Fassung des Regiments verlangt. Allerdings war das Regiment dem kaiserlichen Ansehen verderblich gewesen. Das Regiment von 1500 war nur mehr ein Versuch gewesen die in einer Person vereinigte Macht eines Königs für Deutschland und eines Kaisers für die gesammte Christenheit zu trennen. Das Regiment sollte das deutsche Wesen beschließen, dem Kaiser draußen sollte der alte Titel bleiben und das Streben, seine dynastischen Interessen mit demselben durchzusetzen.[1] Karl dagegen wollte beide Gewalten vereinigt halten, die Wahlcapitulation nur scheinbar erfüllen und die Sonderinteressen der Stände überholen.

---

1) Roßmann a. a. O. S. 210.

Hiernach scheint die Debatte in den engern Schranken einer Commission fortgesetzt worden zu sein, bis man sich denn endlich nach langem Handeln über eine Regimentsordnung einigte.

Wir bekennen von Ranke's Ansicht an dieser Stelle abweichen zu müssen. Ranke[1]) meint, die Stände hätten diesmal unerschütterlich an ihrem Entwurf festgehalten, der Kaiser habe nur einige Milderungen in den Nebendingen erlangen können, während doch offenbar der Kaiser es verstanden hatte, der ganzen Einrichtung die Spitze abzubrechen. Dies zeigt die Regimentsordnung in ihren Hauptpunkten und nicht minder die Geschichte des Regiments bis zu der Verlegung nach Eßlingen.

Den Hauptpunkt hatte der Kaiser den Ständen abgerungen: das Regiment sollte nur für die Zeit seiner Abwesenheit aufgerichtet werden. Ferner sollten Statthalter und Regiment ohne des Kaisers Rath und Willen keine Bündnisse schließen. Die Belehnung mit Fahnlehen behielt sich der Kaiser vor und nur in dringenden Fällen sollte bei Abwesenheit des Kaisers das Regiment die Befugniß haben, auf ein Jahr lang einen Indult zu geben. Ein solcher Indult mußte dem Kaiser gemeldet werden, wo er denn, wenn er noch nicht nach Deutschland zurückgekehrt wäre, den Auftrag zu geben sich vorbehielt, die Belehnnng an seiner Statt vorzunehmen. Bei Processen rücksichtlich großer Reichslehen, also Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften &c. sollte das Regiment nicht entscheiden dürfen und der Kaiser behielt sich das Endurtheil vor, während das Regiment den Bescheid des Kaisers zu erwarten hatte.

---

1) Deutsche Gesch. 1. S. 457 der ersten Ausgabe.

Sobald der Kaiser nach Deutschland kam, sollte das Regiment den Namen eines Rathes haben mit der ersten Gewalt in angefangenen Sachen. In zukommenden Sachen sollte es jedoch ohne des Kaisers Rath und Willen nichts zu handeln haben. Dann wollte der Kaiser innerhalb drei Monate einen Reichstag berufen und das Weitere wegen des Regiments beschließen. Auch sollte der Kaiser das Recht haben dieses Regiment oder Räthe von Nürnberg in eine ihm gefällige Reichsstadt zu verlegen, nur nicht über Augsburg oder unter Köln. Bei bedeutenden Vorkommnissen sollte das Regiment die Pflicht haben, dem Kaiser davon Meldung zu thun, um seine Meinung zu erfahren, ebenso wie die sechs Kurfürsten und zwölf Fürsten davon zu benachrichtigen, welche dann bei dem Regiment erscheinen und zu Nutzen und Frommen des Reiches handeln und beschließen könnten. Wenn es die Größe der Sache erforderte, so sollte das Regiment noch andere Fürsten und Stände zu berufen Macht haben und diese sollten ebenfalls bei dem Regiment erscheinen und dort mit Fleiß und Treue thun und handeln wie sie dem Kaiser und dem Reich schuldig seien. [1])

---

1) Das Letztere war allerdinds bedeutend: es ist doch wohl die Kompetenz einen Reichstag zu berufen. Im Dresdner Archiv ist in der in einem Quartband enthaltenen Urkunde: „Romischer kayserlicher Majestät Regiment, Cammergericht, landtfriede vnd Abschied vff dem Reichstag zu worms 1521 rc." bei dieser Stelle an den Rand notirt „Reichstag" mit alter Schrift wie aus dem 16. Jahrhundert. — Dieser Punkt hat später Differenzen herbeigeführt, welche wiederum ein Zeugniß dafür ablegen, daß die Kurfürsten das Regiment allein in Händen behalten wollten. und jeder selbständigen Regung in demselben entgegentraten. Als das Regiment 1523 einen Reichstag auszuschreiben beschloß, erregte der kursächsische Rath Hans von der Planitz Zweifel, ob das Regiment Macht habe ohne Verwilligung der Kurfürsten einen Reichstag zu bern-

Die Zusammensetzung blieb nach dem Vorbild der Regimentsordnung von 1500, nur war die Zahl der Beisitzer von 20 auf 22 erhöht und der Kaiser hatte die beiden andern zu ernennen. Dies war entschieden ein bedeutender Vortheil, den er vor Maximilian voraus hatte. Dem Letztern hatte kein Recht zugestanden als Kaiser Räthe zu ernennen. Auch daß Karl für Oestreich und Burgund zwei Räthe zu ernennen hatte, war bei ihm ein viel größerer Vortheil als bei Maximilian, weil Letzterer nicht immer auf die Stimme des burgundischen Abgeordneten hatte rechnen dürfen. Karl dagegen war natürlich derselben sicher und konnte somit direkt über fünf Stimmen verfügen.

Die Geschäftspapiere sollten mit der Bezeichnung Ad mandatum Domini Imperatoris in Concilio Imperiali versehen und vom Statthalter und dem persönlich anwesenden Kurfürsten unterschrieben werden. Der Eid lautete: „dem Kaiser getreu" sein zu wollen.

Karl setzte seinen Unterhandlungen die Krone auf, indem er seinen Bruder Erzherzog Ferdinand zu seinem Statthalter ernannte. Diesem hatte er die deutschen Erblande abgetreten: es war sicher, daß die östreichische Politik, die nun schon eine feste und bestimmte Richtung gewonnen hatte in ihm einen Vertreter haben würde. Ihm wurde der Pfalzgraf Friedrich zugesellt und diesem zugemuthet nur Statthalter des Erzherzogs Ferdinand zu sein, was der Pfalzgraf jedoch ablehnte. [1])

fen, weil der Kaiser nach der Wahlkapitulation solches nicht thun dürfe. Es war in Folge dieses Einwurfes, daß der Pfalzgraf Friedrich seine Statthalterwürde niederlegte. s. Köhler Münzbelust. XIX. 305 ff.

1) Dennoch beredete der Erzherzog Ferdinand ihn schon im Mai 1522 nicht mehr Locumtenens allein sondern Fridericus Palatinus Locumtenens in absentia Ferdinandi zu unterschreiben. s. Köhler a. a. O.

So arbeitete Karl den ständischen Bestrebnngen entgegen. Es greift über die Grenze der hier gestellten Aufgabe hinaus seine Politik in Bezug auf die andern Theile der Reichstagsverhandlungen und auf die Geschichte des Regiments im Weitern darzustellen. Gewiß ist, daß mit dem Reichstage zu Worms die lange beabsichtigte ständische Regierungsform keineswegs ins Leben trat, daß das Regiment von 1521 himmelweit verschieden war von dem von 1500, daß aus dem Reichsregiment ein kaiserlicher Staatsrath wurde. Damit war in Verfassungsangelegenheiten der Sieg des Kaisers über die Stände entschieden und die nächste Folge konnte zeigen, daß ein ständisches Regiment im Reiche um so weniger möglich war, als die Gegensätze innerhalb der Stände selbst dem Kaiser eine bequeme Handhabe boten hemmend und bindend in die Entwickelung der ständischen Interessen einzugreifen.

Ueber diese Eingriffe und den übermäßigen Einfluß der kaiserlichen Räthe hat es später an Klagen nicht gefehlt. Eine vom Regiment in Speier anberaumte Versammlung zur Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten verbot der Kaiser. Als das Regiment sich für den geächteten Bischof von Hildesheim verwendete, schrieb der Kaiser „man solle nicht wider seine Geschäfte handeln". [1]) Die Sickingensche Fehde, die Gewaltthätigkeit des Bischofs von Würzburg gegen einen gewissen Romiger, die Zollangelegenheit mit den Städten und die mauldicte secte lutheriane [2]), — Alles bot dem Kaiser Gelegenheit eine freiere Entfaltung des Regiments zu hindern. Als endlich 1524 das Regiment nach Eßlingen verlegt wurde, verlor

1) Bf. v. Planitz im Arch. zu Weimar.

2) Lanz, Korresp. Karls V, Leipzig 1844. I. 103.

es ganz den Charakter der Regierungsform, welche 30 Jahre vorher von Berthold von Mainz angebahnt worden war, und es war natürlich, wenn Friedrich der Weise den Reichstag zu Nürnberg, auf welchem das 1521 aufgerichtete Regiment fiel, „assai sdegnato" verließ und die Aeußerung that einen solchen Reichstag noch nicht erlebt zu haben. [1])

So verlief dieser Versuch eine ständische Verfassung herzustellen. Der Artikel der Wahlcapitulation aber, welcher den Kaiser zur Aufrichtung eines Regiments verpflichtete, blieb schon in der Abfassung derselben für Ferdinand weg.

1) Ranke a. a. O. 137.

Wir blicken zurück, um die Frage zu beantworten, warum es zu keiner Verfassungsreform kam.

Es hatten eigentlich nur zwei Factoren bei den Verfassungsfragen im Vordergrunde gestanden: das ständische Interesse und das dynastische der habsburgischen Kaiser. Diese beiden Factoren rangen mit einander und schlossen einer den andern aus: man war in einer falschen Alternative und nur in Berücksichtigung eines dritten Factors wäre eine befriedigende Lösung der Frage zu finden gewesen. Konnte man sich entschließen national zu sein, so wäre hiemit der Boden gewonnen gewesen, für eine Verfassung, welche den Anforderungen der Zeit entsprach und schlimmen Krisen vorbeugte. Konnte man es nicht, so fehlte das vermittelnde Moment in dem Kampfe der Stände mit dem Kaiser und die Frage betraf nicht mehr das Recht: sie wurde zur Machtfrage.

Ein auf allgemein-nationale Interessen gestütztes Königthum, das Verzichten auf die Idee vom heiligen Reich, das Zusammenschließen der deutschen Lande zu einem monarchischen Staat konnte zu einer glücklicheren Entwickelung führen. In vielen Ländern war die Scheidung der Nationalität begleitet, unterstützt gewesen von der Befestigung der königlichen Gewalt. Die englische, die französische Nobilität, durch Jahrhunderte lange Kriege geschwächt war den gewaltsamen und

hinterlistigen Mitteln der Könige erlegen. In Spanien hatte während des Mittelalters die Nobilität den König zu einem „König der Landstraßen" hinabgedrückt. Aber Ferdinand erhob sich, spannte alle Mittel an die Krone emporzubringen und der hohe ständische Adel begann auf seinen Gütern in schmollender Zurückgezogenheit zu verkommen, abzusterben. Ueberall fühlten sich die Unterthanen Eines Königs auch als Glieder Einer Nation.

Es ist wohl versucht worden auch in deutschen Landen einen ähnlichen Weg einzuschlagen. In mancherlei Reformplanen, welche die Zeitstimmung schuf, in politischen Memoires, in Liedern und Redensarten ist oft und deutlich wahrzunehmen, daß die Empfindung davon vorhanden war, die nationalen Interessen sollten sich an den Kaiser schließen: nur die Monarchie könne das Reich zu einem Staate herausbilden: „Huttens dialogi novi und dessen Beklagung der Freistätte deutscher Nation, die Bücher vom Rothbart und Kaiser Sigismunds Reformation, zahlreiche Landsknechtslieder und Fastnachtsschwänke sprachen es aus, was die Herzen bewegte, der Volksgeist war wach".[1]) Die beiden excentrischen Kreise: das ständische und das nationale Interesse traten deutlicher zu Tage und einander gegenüber. Es war die Zweiheit der officiellen und nichtofficiellen Nation, welche schroffer und schroffer sich geltend machte und entweder in einem mächtigen, nationalen Königthum einen gemeinsamen Mittelpunct finden, oder in zahllose Kreise zersprengt gewaltsamen Katastrophen entgegengehen mußte.

Gerade in dem Mittelstande, dem gesundesten der Zeit, demselben auf welchen sich stützend Luther sein großes Werk

---

1) Droysen, a. a. O.

hinausführte, erschallten die Rufe nach einem mächtigen Kaiser, nach einer Reformation geistlich und weltlich. Verstand der Kaiser diese Rufe, so konnte er hier Stützen finden, um die territorialen, ständischen Interessen zu überholen.

Als Sigismund bei Gelegenheit des Constanzer Concils an der Spitze der großen Bewegung erschien, welche geistliche und weltliche Reform versprach, da hieß es wohl, er sei mehr als Octavian, mehr als Titus und Vespasian, mehr als Salomo u. s. f. Man wandte die messianischen Erwartungen auf ihn an „Siehe Dein König ist zu Dir gekommen, Du hast ihn gesehen, Du hast ihn gehört und den Du bis hieher mit Schmerzen erwartet, er ist nun da".[1])

Viele Lieder wurden auch „dem edlen kayser Maximilian zu eern gesungen". In einem Liede heißt es

„Sein anschleg seind wunderbarliche
„Darumb ich In gentzlich vergleiche
„Julio dem kayser reiche".[2])

Bei Karls Wahl sang man

„Jetzund so wolln wir singen
„Aus frischem freiem Muth,
„Wills Gott, so wirds gelingen
„Wir stehn in seiner Huth;
„Es kommt in teutsche Land
„Das junge edel Blut,
„Kaiser Karel genannt
„Gott geb ihm alles Gutt!

1) Invectiva in Caesarem Sigismundum im Cod. lat. 5319 der Münchner Hofbibliothek, worin er an jene Zeit der höchsten Erwartungen erinnert wird s. Roßmann, Betrachtungen über das Zeitalter d. Ref. Jena 1857. S. 43.

2) Soltau, Hundert hist. Volkslieder, Leipzig 1836. S. 213.

„Teutschland soll sich jetzt freuen
„Der edlen Kaisers Zeit;
„Das Gute wird er erneuen
„Den Türk zu Felde leit;
„Er wird wenden sein Toben,
„Rächen der Kristen Blut;
„Was Recht ist wird er loben
„Der edel Kayser gut.
„Er will sein Glück zu Freuden
„Wenden und Einigkeit
„In das Reich geleiten
„Dazu ist er bereit.“ [1])

Und in einem andern Liede

„Kaiser Karl aus Hispanien
„Ein edler Fürst aus Oesterreich
„Er ist von kaiserlichem Stam,
„Wo findet man seines Gleich?
„In Zuchten und in Ehren
„Ist er ganz wohl erkannt;
„Darnach thut er sich kehren
„Wenn er das Reich soll mehren
„Und aller Fürsten Land.“ [2])

Namentlich die Wünsche des niedern Adels und der Städte gingen vielmehr auf Karl als auf Franz, weil man den erstern für deutsch hielt [3]).

Vor Allem hätte es gegolten eben diesem Mittelstand eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung im Staate zu geben. Wohl klaffte zwischen dem niedern Adel und den Städten eine Eifersucht, die erst gehoben sein wollte, ehe diese Elemente zusammengefaßt, geltend gemacht werden konnten.

---

1) Wolff a. a. O. 183 ff.

2) ebend. S. 12.

3) M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Ulm 1785. Bd. V. S. 25.

Hans Rosenblut der Schnepperer sang:

„Der Adel ist ein scharffe gertt
„Der uns umb unser übel strafft
„Ir hertz hat eins Diamanten herrt ꝛc.“ [1])

Aber man empfand auch, daß Vereinigung des Adels mit den Städten noththat gegen die Unterdrückung und Knechtung durch die Fürsten. So warnt ein Lied aus einem fliegenden Blatt jener Zeit „Vermahnung an die freien und Reichsstädte deutscher Nation“

„Ihr frommen Städt' nun halt't in Acht
„Des gemeinen deutschen Adels Macht.
„Zieht den zu euch, vertraut ihm wohl;
„Ich sterb' wo's euch gereuen soll.
„Ihr seht, daß ihr mit ihm zugleich
„Beschwert durch die Tyrannen reich
„Die itz all andre Ständ verdruckt,
„Allein sich han herfür gedruckt.“

Einen Theil hätten die Fürsten schon bezwungen, nun fangen sie auch mit dem andern an:

„Und ist allein ihr Muth und Sinn
„Zu nehmen deutsche Freiheit hin.“

Sie sähen bloß auf ihren Nutzen und achteten keinen Ernst:

„Denn wo man ernstlich Sach beginnt,
„Als man auf Reichsversammlung find
„Da pflegen's nur der Prasserei
„Und wohnen den Banketen bei,
„Da wird verzehrt der Armen gut ꝛc.“

Und weiter:

„Drum fromme Städt macht euch bereit
„Und nehmt des Adels Freundschaft an,
„So mag man diesen widerstahn
„Und helfet deutscher Nation
„Vermeiden Schaden, Spott und Hohn ꝛc.“

---

1) Wolff a. a. O. S. 48 ff.

Nur in der Verbindung des Adels mit den Städten sei Rettung gegen die Zwingherrschaft, wie die Fürsten sie erstrebten

„Sonst ist kein ander Arzenei,
„Die uns macht dieser Krankheit frei." [1])

Die Gründung des schwäbischen Bundes war wohl ein solcher Versuch diesen losen Elementen eine Organisation zu geben. Noch in demselben Jahre seiner Gründung zählte derselbe bereits 13 Prälaten, 12 Grafen, 350 Ritter, Herren und Edelknechte und 22 Städte als Glieder, und wie wichtig derselbe für die Ordnung im Reiche werden konnte, läßt sich daraus abnehmen, daß er beständig 8—9000 Mann zu Fuß und über 1000 Mann zu Pferde auf den Beinen erhielt, um über die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu wachen. Offenbar wollte Friedrich III hier ein Gegengewicht gegen den übermächtigen Kurfürstenbund finden. [2])

Die Einsichtigeren sahen wohl, daß später oder früher namentlich die Städte in der Verfassung eine Stelle finden müßten und es war tief staatsmännisch gedacht, wenn Berthold von Mainz das Bürgerthum, wenigstens das reichsfreie, auf den Reichstagen mit gleichen Rechten neben Kurfürsten und Fürsten auszustatten strebte, wenn er den Städteabgeordneten in den Ausschüssen, deren Bildung damals auf den Reichstagen üblich wurde, Sitz und Stimme verschaffte. [3])

Auch die neue Steuer- und Kriegsverfassung war ein Versuch, das Bedürfniß nach monarchisch nationalen Formen zu befriedigen. Daß nicht nach Territorien, sondern nach der

1) Vogt in Raumers Taschenbuch IX. (1838) S. 521 ff.

2) vgl. Pütter, Hist. Entwicklung I. 302 und J. Venedey, Gesch. d. Deutschen III. 562.

3) Ranke a. a. O. I. 90 und Droysen a. a. O. III. 9.

Kopfzahl der Reichsangehörigen die Steuer erhoben, der Kriegsdienst geleistet werden sollte, war ein bedeutender Schritt zur Wegräumung der dicken Schicht, welche zwischen einer centralen Regierungsgewalt und den Reichsangehörigen lag. Aber es zeigte sich bald, daß diese neuen Institutionen nicht durchzuführen seien und daß das ständische Interesse keine solche Beeinträchtigung litt. Man hinterbrachte wohl 1496 Berthold von Mainz die Aeußerung „etlicher Fürsten zum Adel". „Sie hätten wohl gewußt, daß der Adel den gemeinen Pfennig nicht geben würde; denn hätten sie gewußt, daß sie ihn sollten gegeben haben, sie würden nicht zugesagt haben auf dem Tage zu Worms".[1]) So lange eben die Verfassung nur forderte, daß jeder Deutsche, ob er mittelbar oder unmittelbar zum Reich gehöre, dem Reiche aus seinem Einkommen steure oder diene, aber keine Form gab, in welcher Aller Interessen vertreten waren, konnte nicht auf Erfolg für solche Neugründungen zu rechnen sein. An diesem Mißgeschick der Finanzmaßregeln mußten die ständischen Einrichtungen, Kammergericht und Reichsregiment zu Grunde gehen. Schon 1505 wurde der gemeine Pfennig durch die alte Matrikelordnung ersetzt, womit denn wiederum hinlänglich ausgedrückt war, „daß nicht mehr jeder deutsche Mann insgesammt dem deutschen Reich zustehe, daß von einem Aufgehen der Territorien in das Reich keine Rede sei".[2])

Dagegen spannten die Kurfürsten alle Mittel an, die Angelegenheiten des Reichs in ihrer Hand zu behalten. Die frühern Kurvereine, das Reichsregiment waren solche Versuche gewesen. Am Anfang des Jahrhunderts zeugt der Kur-

---

1) Jörg a. a. O. S. 4.

2) Droysen a. a. O. III. 23.

verein von Gelnhausen von dieser Politik. Indem die Kurfürsten einen reichsständischen Tag bestimmten und jeder von ihnen es übernahm gewisse zu dem Zwecke bezeichnete Stände zu dessen Besuch aufzufordern, indem sie ohne alle Rücksicht auf den Kaiser ein Programm der Gegenstände für die Berathung entwarfen: Türkenkrieg, Verhältniß zum Papst, Aufwandsgesetze, Friede und Recht — war ein solches Verfahren einer Absetzung des Kaisers gleich zu achten. Ja von dem Pfalzgrafen hieß es damals, er habe die Wahl eines andern Königs in Anregung gebracht. So war die kurfürstliche Oligarchie im Begriff die Erbschaft des Regiments anzutreten, die Reichseinheit in einer Art von Gruppensystem darzustellen, in welchem der Kaiser gar keine Stelle fand.[1])

Noch deutlicher lassen sich die Absichten der Kurfürsten aus der Wahlcapitulation Karls V. herauslesen, und zwar nicht blos aus dem Inhalt, sondern aus der Thatsache selbst. Ganz allein übernahmen die Kurfürsten die Abfassung eines Reichsgrundgesetzes, welches für alle übrigen Glieder rechtsverbindlich gelten sollte. Stillschweigend scheint hier die Wahlcapitulation als ein im Namen aller Stände mit dem Kaiser geschlossener Vertrag angesehen worden zu sein. Obgleich der Kaiser hier als redend auftritt, verhält er sich doch eigentlich passiv, die Kurfürsten dictiren ihm diese Punkte. Es galt eben eine Verfassung zu bilden zum Schutze gegen etwaige Uebergriffe des Kaisers, wenn anders Fabian von Feilitsch's Wort nicht in Erfüllung gehen sollte. Als Friedrich der Weise zu diesem nach vollzogener Wahlhandlung gesagt hatte: „Gott hat uns einen Kaiser gegeben zu Gnaden

1) Vgl. Droysen a. a. O. III. 20.

und Ungnaden", da hatte Feilitsch bemerkt: „Die Raben müssen einen Geier haben".[1])

Die Kurfürsten scheinen bei der Wahl Karls den Gewinn im Auge gehabt zu haben, daß er ein Ausländer war und seine spanischen und andern Länder häufige Abwesenheit vom Reiche erwarten ließen. Sie mögen diese Gelegenheit für günstig gehalten haben, ihre territorialen Bestrebungen weiter auszudehnen und ihre Oligarchie im Reiche zu begründen. Sie meinten, ihre Leitung der deutschen Dinge genüge, um Karl für die deutsche Freiheit unschädlich zu machen. Das ist der Sinn der Wahlcapitulation.[2])

War schon in den Reformen von 1495—1500 der dritte Stand bedeutend gegen Kurfürsten und Fürsten zurückgeblieben, so war hier auch die Bedeutung der Fürsten um eine Stufe niedriger gestellt. Alles schien auf den Kurfürsten ruhen zu sollen. Sie allein übernahmen die Summe der Reichsgewalt. So z. B. ist der 5. Artikel eine Bestätigung des im 12. Capitel der goldnen Bulle den Kurfürsten zugestandenen Versammlungsrechtes und im 6. Art. wird „alles Zusammenthun der Unterthanen des Adels und gemeinen Volcks" verboten. Natürlich lag es im Interesse der Kurfürsten, die Reichsgewalt nach unten hin straff anzuziehen, weil Vereinigungen der Bauern, Ritter und Städte ihnen leicht verderblich werden konnten. Es war die Zeit der Sickingen und Berlichingen und die Gährung in den untersten Schichten hatte in dem „Bundschuh" bereits einen Ausdruck gefunden. Ferner sollte der Kaiser ohne den Willen der Kurfürsten

1) Droysen a. a. O. III. 127.

2) Vgl. Droysen III 426 und Boß a. a. O. S. 311. „Die Wahlcapitulation ist als die vollständigste constitutionelle Grundlage der aristokratischen Korporation dieser „vorderſten Glieder des Reichs" zu betrachten".

keine Bündnisse mit fremden Nationen oder im Reiche schließen (Art. 7); ohne dieselben keinen Krieg beginnen (Art. 11). Sie sollten die Steuern zu bewilligen haben (Art. 12) ꝛc. So erscheint die Wahlcapitulation als ein unzweideutiges Programm der kurfürstlichen Politik.

Damit war die Verfassung aber nicht abgeschlossen und erst die Zukunft sollte zeigen, ob die Kurfürsten im Stande sein würden ihre Rolle durchzuspielen, deren Ankündigung in der Wahlcapitulation enthalten war.

Sie haben diese Rolle nicht durchzuspielen vermocht. Selbstsucht hatte die Capitulation geschaffen, durch Selbstsucht sollte sie illusorisch gemacht werden. Man mochte sich hundertmal hinter Phrasen und Rechtsformen verschanzen; die Frage sollte auf einem ganz andern Gebiete zur Entscheidung kommen: es galt den Kampf um die Macht, und Fechterstreiche warfen dem Sieger den Preis zu.

Hier begegnen wir dem dynastischen Interesse der Habsburger.

Das officielle Reich wollte nur einen Figuranten zum Kaiser und den Ruf nach einem mächtigen, nationalen Kaiser, den das nichtoffizielle Reich wiederholt laut werden ließ, mochten die Habsburger nicht verstehen. Sie waren entweder unfähig zu großen Conceptionen wie Friedrich III., oder zu sehr mit der ausländischen Politik beschäftigt wie Maximilian I. oder ganz undeutsch mit absolutistischer Tendenz wie Karl V.

Die ganze Zeit hindurch hatte die Gerichtsverfassung zum ewigen Pactiren und Unterhandeln zwischen Kaiser und Ständen Anlaß geboten. Friedrich III. hatte die Reichsgerichte willkürlich verwaltet, sie seinem Hofe folgen lassen, wiederholt sich persönliche Eingriffe erlaubt, Urtheile rückgängig ge-

macht u. s. f. Man hatte von Maximilian Reformen erwartet, aber auch dieser avilirte das Kammergericht durch Errichtung eines Reichshofraths, welcher dem erstern eine erfolgreiche Concurrenz machte und so entstand „ein Doppelverhältniß, welches wieder recht sprechend den Zwiespalt der östreichisch-kaiserlichen Interessen mit denen des Reichs darlegte".[1]) Ebenso gelang es Maximilian dazu beizutragen, daß die Wirksamkeit des Reichsregiments zu nichte gemacht würde, und in der That: er siegte in einem gewaltigen Ansturm gegen die ständische Reformpartei. Die Vollziehung der Acht gegen den Pfalzgrafen, der Tod des Kurfürsten von Trier und Bertholds von Mainz machten ihn „omnipotente tra tutti li principi", wie Vincenzo Quirini schreibt. Da mochte er wohl 1505 die Einrichtung eines Regiments vorschlagen, dessen Räthe nur in geringen Sachen zu entscheiden haben, in allen wichtigeren an die Entscheidung des Königs gebunden sein sollten: „was ihnen darauf durch ihre Majestät angezeigt und befohlen worden, dasselbe und nichts anderes sollten sie handeln und vollziehen". Begreiflich, wenn die Stände solche Vorschläge ablehnten.[2])

Gegen Ende seiner Regierung empfahl Maximilian seinen Enkel zur Nachfolge als einen „deutschen Fürsten"; „er wisse keinen, der dem heiligen Reich deutscher Nation und gemeiner Christenheit mehr Nutzen und Gutes thun mag, denn er."[3]) Da aber merkte man bald die Gefahr. Oestreich war bereits ein Staat im Staate, der dem lockern deutschen Staatsver-

1) L. Häusser, Deutsche Geschichte I., 72.

2) Müller, Reichstagstheater 440.

3) Dresdner Archiv in einer ungedruckten Untersuchung von H. Peter, Ueber die Kaiserwahl Karl's V.

band ein- und angeschoben war, Maximilian zwar, der jene Verbindung mit Böhmen und Ungarn und die spanische Erbschaft nur erst in Aussicht hatte und immer in Kriegs- und Geldnoth war, konnte nicht eigentlich gefährlich werden. Ganz anders Karl, der die spanisch-burgundische Erbschaft nicht lange vorher angetreten hatte. [1]) Herzog Heinrich von Lüneburg, Schwager Friedrichs des Weisen von Sachsen schrieb damals an Johann Friedrich man solle Alles gegen Karls Wahl aufbieten und zu Herzen fassen was dem Römischen Reiche aus den Widerwärtigkeiten der Häuser Oestreich und Burgund entstanden ꝛc." [2]) Aber Karl unterhandelte mit Glück und Geschick, machte die beruhigendsten Zusicherungen über die Art seiner Regierung, ließ Friedrich dem Weisen durch seine Räthe mittheilen, er habe ihn „zu seinem Vater angenommen", empfahl sich ihm für die Wahl: „alsdann soll von einem Regiment und Ordnung geredet werden mit dem Rath unsers gnädigsten Herrn als des edelsten Kurfürsten vorzunehmen". [3])

So ward er gewählt und es wurde „vom Regiment geredet" wie wir darzustellen versucht haben. Die Regimentsordnung von 1521 war eine Umgehung der Wahlcapitulation.

Es ist auffallend, daß in der letztern über Besetzung und Competenz des zu errichtenden Regiments nähere Bestimmungen fehlen, da doch darin der Schwerpunkt der Verfassung liegen sollte, und man, wenn hierüber nichts feststand, allen Wechselfällen einer mehr oder minder glücklichen Unterhandlung ausgesetzt war. Karls Räthe mögen Schwierig-

1) Vgl. Gervinus, Einleitung in die Gesch. des 19. Jahrh. S. 35.

2) Dresdner Arch. bei Peter a. a. O.

3) Dresdner Arch. bei Peter a. a. O.

keiten gemacht haben Genaueres zu bewilligen und man meinte vielleicht mit der Bezeichnung „wie es vormals bedacht und auf der Bahn gewesen" sicher zu gehen. Vielleicht auch, daß die Empfindlichkeit Karls in Bezug auf Verletzung seiner Würde, die nicht geringer war als bei Maximilian, die Kurfürsten zu größerer Behutsamkeit veranlaßt hat. Wenn es eine Unvorsichtigkeit oder übergroße Zuversicht war bei spätern Unterhandlungen doch die Oberhand zu behalten, so ist diese Unvorsichtigkeit bestraft, die Zuversicht enttäuscht worden. Was Berthold von Mainz auf dem Reichstage von 1497 drohend geweissagt hatte, schickte sich nun an in Erfüllung zu gehen. Er hatte damals die Noth des Landes geschildert „es sei fast erschrecklich und die Läufte stellten sich gar wild an, daß man doch billigerweise ernstlicher dazu thun sollte, damit Einträchtigkeit in das Reich komme; wolle man nicht anders in die Sachen sehen, so möchte Alles leicht scheitern, wolle man sich nicht anders in die Sachen schicken und getreulicher und fleißiger sich zusammenstellen, so würde leicht ein Fremder kommen, der Alle mit eisernen Ruthen regieren werde". [1])

Aber man hatte sich nicht anders in die Sachen schicken wollen, immer schärfer hatte man das ständische Wesen ausgeprägt, die kurfürstliche Oligarchie darstellen wollen und was keine Stelle fand in der Verfassung blieb außerhalb um allmälig morsch und faul zu werden und abzusterben, wie der Ritterstand, der sich nicht entschließen konnte herabzusteigen von seinen Burgen, zu brechen mit den mittelalterlichen Traditionen von Faustrecht und Vergewaltigung, um vielleicht in

1) Müller a. a. O. 144.

der Sitte und Art der Städte den noch üppig wuchernden Kräften eine Richtung zu geben, ein neues Leben zu versuchen — oder still aber kräftig im Hause, in Industrie und geistiger Bildung sich zu entwickeln, wie der städtische Mittelstand, welcher der wesentlichste Träger der kirchlich reformatorischen Ideen werden sollte.

Für das Ganze des Reiches aber galt das Wort des Fabian von Feilitsch: „Die Raben müssen einen Geier haben".